

# **Rechtsgutachten zur Sicherung der Wissenschafts- freiheit durch akademische Mitbestimmung im Entwurf des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance**

(Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes, AvB-Drs. 18/2854 vom 29. Juli 2020)

vorgelegt von Rechtsanwalt **Michael Plöse**  
unter Mitarbeit von Rechtsanwalt **Marten Mittelstädt**  
im Auftrag der **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,**  
**Landesverband Berlin – GEW Berlin**

Berlin, 31. August 2020



## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Zusammenfassung.....  | 5  |
| Gutachten.....  | 8  |
| I. Sachverhalt und Fragestellung.....   | 8  |
| a.) Die Governance der Berlin University Alliance.....  | 8  |
| b.) Die Rolle der „Collaboration Platform“ in der Berlin University Alliance.....   | 11 |
| c.) Der Entwurf eines Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin<br>University Alliance.....  | 13 |
| d.) Ausgangspunkte und Fragestellung.....   | 18 |
| II. Beurteilungsmaßstäbe.....   | 19 |
| a.) Präzisierung der Fragestellung.....   | 19 |
| b.) Verfassungsrechtliche Maßstäbe.....   | 20 |
| c.) Vorkehrungen des Gesetzentwurfes zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit.....  | 24 |
| d.) Kompetenzverschiebungen zwischen den Gremien der Mitgliedseinrichtungen<br>und den Organen der Kooperationsplattform.....                                 | 28 |
| e.) Zwischenergebnis: Bislang keine hinreichenden Sicherungen zum Schutz der<br>Wissenschaftsfreiheit.....  | 31 |
| f.) Gebot der Normenklarheit und -wahrheit.....   | 31 |
| III. Schlussfolgerungen.....  | 33 |
| a.) Vorbemerkung: Keine Bindungen des Gesetzgebers durch die Verabredungen<br>der BUA.....  | 33 |
| b.) Alternative 1: Rückbindung der wissenschaftsrelevanten Entscheidungen an<br>die Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Mitgliedseinrichtungen..... | 34 |
| c.) Alternative 2: Schaffung einer wissenschaftsadäquaten Binnenorganisation<br>innerhalb der Kooperationsplattform.....                                      | 34 |
| d.) Kombinationsmodell.....   | 35 |
| e.) Evaluations- und Beobachtungspflichten des Gesetzgebers.....  | 35 |

|   |            |
|---|------------|
| IV. Sonstige Hinweise .....   | 35         |
| a.) Zu § 1 (Errichtung und Rechtsstellung).....   | 35         |
| b.) Zu § 2 (Zwecke und Aufgaben) .....  | 35         |
| c.) Zu § 3 (Beteiligungserfordernisse) .....  | 36         |
| d.) Zu § 4 (Satzungen) .....  | 37         |
| e.) Zu § 5 (Organe).....  | 37         |
| f.) Zu § 6 (Vorstand).....  | 37         |
| g.) Zu § 7 (Wissenschaftlicher Rat).....  | 37         |
| h.) Zu § 9 (Personal) .....   | 37         |
| i.) Zu § 10 (Angehörige).....   | 37         |
| j.) Zu § 11 (Finanzierung) und § 12 (Haushaltsführung und Haushaltsrechnung).....                         | 38         |
| <br>Anhang .....  | <br>39     |
| <br>Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin<br>University Alliance ..... | <br><br>39 |

## Abkürzungen

|             |  |            |   |
|-------------|--|------------|---|
| AvB         | Abgeordnetenhaus von Berlin                                    | EinzBegr   | Einzelbegründung  |
| BDSG        | Bundesdatenschutzgesetz  | FU         | Freie Universität Berlin  |
| BbgHG       | Brandenburgisches Hochschulgesetz                              | GE         | Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der<br>Kooperationsplattform der Berlin Univer-<br>sity Alliance als Körperschaft des öffentli-<br>chen Rechts und zur Änderung des Berli-<br>ner Hochschulgesetz |
| BerlHG      | Berliner Hochschulgesetz                                       | GG         | Grundgesetz   |
| BerlHZG     | Berliner Hochschulzulassungsgesetz                             | GGO II     | Gemeinsame Geschäftsordnung für die<br>Berliner Verwaltung – Besonderer Teil  |
| BerlUniMedG | Berliner Universitätsmedizingesetz                             | HU         | Humboldt-Universität zu Berlin  |
| BIGG        | Gesetz über das Berliner Institut für<br>Gesundheitsforschung  | HUVerf     | Verfassung der Humboldt-Universität zu Ber  |
| BlnDSG      | Berliner Datenschutzgesetz                                     | Koop-BUA-G | Gesetz über die Kooperationsplattform<br>der Berlin University Alliance   |
| BlnVerfGH   | Verfassungsgerichtshof des Landes<br>Berlin                    | LBG        | Landesbeamtengesetz   |
| BUA         | Berlin University Alliance                                     | LBiG       | Lehrerbildungsgesetz  |
| BUA-KV      | Kooperationsvereinbarung zur „Ber-<br>lin University Alliance“ | OVG        | Oberverwaltungsgericht  |
| BVerfG      | Bundesverfassungsgericht                                       | SOURCE     | Shared Resources Center   |
| BVerfGE     | Bundesverfassungsgerichtsentschei-<br>dung (amtl. Sammlung)    | VGH        | Verwaltungsgerichtshof  |
| CH          | Charité – Universitätsmedizin Berlin                           | VvB        | Verfassung von Berlin   |
| Drs.        | Drucksache   |            |   |

## Zusammenfassung

Die Berliner Universitäten FU, HU und TU sowie die Charité haben sich im Februar 2018 im Rahmen ihrer strategischen Positionierung im Exzellenzwettbewerb des Bundes und der Länder auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung vom 13. November 2018 zum Forschungsverbund *Berlin University Alliance (BUA)* zusammengeschlossen. Als Plattform für die administrative Umsetzung und Unterstützung ihrer gemeinsamen Vorhaben in Forschung und Lehre sowie bei der wechselseitigen Öffnung und gemeinsamen Nutzung der an den Partnereinrichtungen vorhandenen Ressourcen und Infrastrukturen wurde die Errichtung einer von den Partnern getragenen öffentlich-rechtlichen Gliedkörperschaft für zweckmäßig erachtet. Die senatstragende Koalition hat die Förderung der Exzellenzstrategie der Berliner Hochschulen zu ihrer Aufgabe gemacht, die zuständige Senatsverwaltung zugesagt, ein entsprechendes Errichtungsgesetz in das Abgeordnetenhaus einzubringen. Dies ist mit dem *Gesetz zur Errichtung des Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes* erfolgt (AvB-Drs. 18/2854 vom 29. Juli 2020, im Folgenden *GE*), dessen Art. 1 das zur Prüfung vorgelegte *Gesetz über die Kooperationsplattform der Berliner University Alliance* (im Folgenden *Koop-BUA-G*) enthält.

Gegenstand des Gutachtens ist im Wesentlichen die Frage, inwieweit mit dem *Koop-BUA-G* Kompetenzen auf die neu errichtete Körperschaft übertragen werden, die bisher in der Zuständigkeit der akademischen Selbstverwaltungsgremien der Partnereinrichtungen liegen. Weiterhin war zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen organisatorischen Regelungen geeignet sind, den sich aus der Übertragung ergebenden Gefährdungen für die Wissenschaftsfreiheit wirksam zu begegnen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der **Gesetzgeber zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit ein hinreichendes Niveau der Partizipation der Grundrechtsträger\*innen zu gewährleisten**. Dem Gesetzgeber steht es im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zwar frei, den Wissenschaftsprozess und die sie ermöglichenden Institutionen neu zu organisieren. Er ist hierbei auch nicht auf tradierte Organisationsmodelle oder einen Numerus Clausus öffentlich-rechtlicher Institutionsformen festgelegt. Durch ein neues Errichtungsgesetz steht es dem Landesgesetzgeber damit auch frei, nach dem Berliner Hochschulgesetz bestehende Beteiligungs- und Entscheidungskompetenzen von Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen neu zu ordnen, einzuschränken oder Ausnahmetatbestände für hochschulübergreifende Sachverhalte zu schaffen. Er muss **bei der Organisation der Wissenschaftsverwaltung jedoch den verschiedenartigen Interessen und Funktionen der einzelnen Gruppen von Hochschulmitgliedern am Maßstab von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unter besonderer Berücksichtigung der herausgehobenen Stellung der Hochschullehrer\*innen Rechnung tragen**.

Diesen Anforderungen wird der Gesetzgeber dann nicht gerecht, wenn er bei einer Betrachtung des verschränkten gesetzlichen und satzungsrechtlichen Gesamtgefüges der Hochschulverfassung, Leitungsorgane mit substantiellen personellen und sachlichen Entscheidungsbefugnissen im wissenschaftsrelevanten Bereich zuweist, dem mit Hochschullehrer\*innen besetzten Vertretungsgremium im Verhältnis hierzu jedoch kaum Kompetenzen und auch keine maßgeblichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte verbleiben.

Hieran gemessen, **genügt das Koop-BUA-G nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit** durch Schaffung eines hinreichenden Niveaus der Partizipation der Grundrechtsträger\*innen von Art. 5 Abs. 3 Abs. 1 GG.

Der Gesetzentwurf beschränkt die Aufgaben der Kooperationsplattform im Bereich der kooperativen Forschung zwar auf administrative Funktionen (§ 3 Satz 1), soll insbesondere die grundsätzlich von den Partnereinrichtungen erbrachte Forschung [und Lehre] nur unterstützen und hierzu Ressourcen und Infrastrukturen bereitstellen (§ 2 Abs. 2). Allerdings sollen der Körperschaft auch Infrastrukturen zugeordnet oder von dieser beschafft und betrieben werden können (§ 11 Abs. 2 und 3) bzw. soll durch diese der Zugang zu einer an einer Partnereinrichtung bestehenden Infrastruktur eröffnet und reguliert werden (§ 10). **Angesichts bestehender Ressourcenknappheit ist daher mit der Entstehung von Verteilungskonflikten sowie institutionellen und personellen Abhängigkeiten zu rechnen, welche Kernfragen von Forschung und Lehre berühren und so mittelbar strukturelle Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit begründen.**

Diese Gefährdungen nimmt der Entwurf zwar in den Blick, wenn in § 3 Sätze 2 und 3 ein Beteiligungserfordernis in den Fällen statuiert wird, in denen durch Entscheidungen der Partner oder der BUA wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftler\*innen der Partnereinrichtungen in finanzieller, personeller oder struktureller Art „nicht unerheblich“ berührt werden. Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit soll in diesen Fällen das Einvernehmen sowohl mit den von der Entscheidung betroffenen Wissenschaftler\*innen als auch mit den zuständigen akademischen Gremien der Partnereinrichtungen erforderlich sein. Auch wird klargestellt, dass nach den geltenden Regelungen der Partnereinrichtungen bestehende weitergehende Beteiligungsrechte von Hochschulgremien unberührt bleiben.

Wann durch Entscheidungen der Partnereinrichtungen oder der BUA wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftler\*innen von Partnereinrichtungen „nicht unerheblich“ berührt werden, ist allerdings auslegungs- und ausgestaltungsbefähigt. Der Gesetzentwurf enthält mit der abschließenden Benennung typischer Konfliktfelder „finanzieller, personeller oder struktureller Art“ durchaus brauchbare Anknüpfungspunkte, die im Rahmen der Satzungsautonomie der Körperschaft weiter konkretisiert werden können. Allerdings **enthält der Gesetzesentwurf keine Informations- und Beteiligungsansprüche zugunsten der von den Entscheidungen in eigenen Belangen betroffenen Gremien bzw. Wissenschaftler\*innen** noch sieht er hinreichende Sicherungen dafür vor, dass solche Voraussetzungen in den Satzungen der Kooperationsplattform geschaffen werden. Aus dem Parlamentsvorbehalt und der Gestaltungsverantwortung des Gesetzgebers ergibt sich jedoch das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung typischer Konfliktsituationen, in denen strukturelle Machtasymmetrien und Partikularinteressen erfahrungsgemäß wissenschaftsinadäquate Entscheidungen nach sich ziehen können.

**Weder § 3 noch eine andere Regelung im Gesetzentwurf stellen hinreichende materielle oder prozedurale Vorkehrung zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit bereit. Insofern wird der Gesetzgeber mit diesem Entwurf seiner aus dem Untermaßverbot folgenden Verpflichtung nicht gerecht, die aus der Errichtung der Gliedkörperschaft und der Übertragung wissenschaftsrelevanter Aufgaben folgenden, voraussehbaren Grundrechtskollisionen abzuwägen, hierfür angemessene Ausgleichsregelungen zu schaffen und Wege der Konfliktlösung zu weisen.**

Den verfassungsrechtlichen Anforderungen könnte der Gesetzgeber **entweder** dadurch gerecht werden, dass er durch Festlegung konkreter Beteiligungsformen oder durch die Statuierung von Zustimmungsvorbehalten bzw. Einvernehmenserfordernissen zuständiger Hochschulorgane der Partnereinrichtungen **eine angemessene Beteiligung der die Wissenschaftsfreiheit tragenden akademischen Selbstverwaltungsgremien jedenfalls in solchen Fragen** gewährleistet, **welche die Haushaltsverantwortung, den Forschungs- und Lehrbetrieb, den Zugang zu den Einrichtungen und Ressourcen der Partnereinrichtungen oder die strategische Ausrichtung ihrer wissenschaftlichen Unternehmungen berühren.**

**Alternativ** steht es dem Gesetzgeber frei, **innerhalb der Kooperationsplattform angemessene Repräsentationsorgane zu schaffen und diese mit hinreichenden Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen auszustatten**, z.B. durch Übertragung der Entscheidungskompetenzen über die Satzungen, Beiträge und den Haushaltsentwurf auf den Wissenschaftlichen Rat (§ 7) sowie die Regelung von Informationspflichten des und Auskunftsansprüchen gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung (§ 6).

Wegen des experimentellen Charakters der gesetzgeberischen Unternehmung und des im Entwurf selbst angelegten Erfordernis der Flexibilität im Hinblick auf die Eigengesetzlichkeiten der Wissenschaftsorganisation und den Anreizsetzungen durch nationale und internationale Förderstrukturen würde es zudem den Beobachtungspflichten des Gesetzgebers entgegenkommen, wenn er die dauerhafte Verstetigung der Kooperationsplattform unter einen **Evaluationsvorbehalt** stellte.

# Gutachten

## I. Sachverhalt und Fragestellung

Gegenstand des Gutachtens ist das als Art. 1 des vom Berliner Senat mit der Drucksache 18/2854 vom 29. Juli 2020 in das Abgeordnetenhaus von Berlin (AvB) eingebrachten *Gesetzes zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vorgelegte Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance* (im Folgenden: *Koop-BUA-G*). Diese versteht sich als Teil der strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Berliner Universitäten und der Charité, wie sie im Rahmen der Exzellenzstrategie in der Gründung der **Berlin University Alliance (BUA)** im Februar 2018 ihren Ausgang genommen hat.

Durch die Errichtung einer Körperschaft soll die verbindliche und nachhaltige Zusammenarbeit und Abstimmung der in der BUA zusammengeschlossenen Hochschuleinrichtungen in einer flexiblen und zukunftsfähig ausgestalteten Struktur unterstützt und koordiniert werden, um „Potentiale und Synergien über die Grenzen und Möglichkeiten der Einzelinstitutionen hinaus“ zu schaffen.<sup>1</sup> Dem aus einem freien Willensakt von akademischen Forschungseinrichtungen öffentlichen Rechts hervorgegangenen *Universitätsverbund* mit präkärer Rechtspersönlichkeit soll damit ein verbindlicher *Universitätsverband* mit eigener Rechtsfähigkeit und Pflichtmitgliedschaft zur Seite gestellt werden. Eine rechtliche Betrachtung der Auswirkungen eines solchen Gesetzgebungsaktes auf die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Wissenschaftler\*innen wie sie bisher in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Hochschulen organisiert wurden, kommt daher ohne eine Betrachtung der dem Claim BUA zurechenbaren strukturellen Gesamtarchitektur nicht aus.

### a.) Die Governance der Berlin University Alliance

Im Rahmen ihrer Bewerbung für die zweiten Runde des Förderprogramms *Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder* schlossen sich die Berliner Hochschulen *Freie Universität Berlin (FU)*, *Humboldt-Universität zu Berlin (HU)*, *Technische Universität Berlin (TU)* sowie die *Charité – Universitätsmedizin Berlin (CH)* im Februar 2018 für einen gemeinsamen Verbundantrag in der „Förderlinie Exzellenzuniversitäten“ zur **Berlin University Alliance (BUA)** zusammen. Auf der Grundlage bestehender Kooperationen bei der Einwerbung von Drittmitteln, der Umsetzung spezialisierter Studiengänge und gemeinsamer Strategien in hochschulpolitischen Fragestellungen soll die Zusammenarbeit zwischen den Partneereinrichtungen mit dem Ziel der „Schaffung einer Allianz, die internationale Strahlkraft im Bereich der Forschung, der Lehre und des Wissenstransfers“ intensiviert werden, um „die Partnerinnen im internationalen Wettbewerb in der Spitzengruppe“ zu etablieren.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> AvB-Drs. 18/2854, S. 4/S. 2 der Gesetzesbegründung.

<sup>2</sup> Vgl. Präambeltext lit. C der Kooperationsvereinbarung über die „Berlin University Alliance“ vom 13. November 2018.



Grundlage der Zusammenarbeit ist eine am 13. November 2018 zwischen den Leiter\*innen der Partnereinrichtungen<sup>3</sup> geschlossene Kooperationsvereinbarung (*BUA-KV*) als öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung. Als Zielsetzungen (*objectives*) werden in § 2 Abs. 2 BUA-KV die Entwicklung einer berlinweiten Agenda für gemeinsame Forschung zu gesellschaftlichen Herausforderungen von globaler Bedeutung (lit. a), die Förderung eines berlinspezifischen Netzwerks für einen multidirektionalen Forschungs- und Wissenstransfer (lit. b), die Bündelung der Berliner Expertise zur Bewertung und Entwicklung allgemeiner Standards für Qualität und Wertigkeit der Forschung (lit. c), der Aufbau eines integrierten, berlinweiten Karriere- und Rekrutierungsraums (lit. d) sowie die Schaffung eines berlinweiten Netzwerks für Forschungsdienstleistungen und -infrastrukturen (lit. e) vereinbart, die gem. § 2 Abs. 3 BUA-KV unter Beachtung von Diversität und Geschlechtergerechtigkeit (lit. a) sowie in Förderung forschungsbasierten Lernens und Lehrens (lit. b) sowie strategischer Internationalisierungsaktivitäten erfolgen soll.

Ein Präambeltext hält unter lit. D die Grundprinzipien der Kooperation fest: Übergreifendes Ziel des Verbundes soll es sein, „Berlin zu einem integrierten Forschungsraum zu machen, der als führender Wissenschaftsstandort in Europa gilt“ (Punkt 1: *Vision*, vgl. auch § 2 Abs. 1 BUA-KV). Dazu sei die Kooperation der Partnerinnen streng an den Erfordernissen der jeweils betriebenen Wissenschaft auszurichten (Punkt 2: *Wissenschaftsadäquanz*, vgl. auch § 3 Abs. 1 BUA-KV). Durch die Schaffung transparenter Strukturen mit schlanken Verfahren und einfach gehaltenen Entscheidungsbefugnissen soll eine anpassungs- und steuerungsfähige Kooperation ermöglicht werden (Punkt 3: *Steuerungsfähigkeit*). Handlungs- und Kooperationsformen sollen dem Grundsatz *form follows function* verpflichtet und so sichergestellt werden, „dass die errichteten Strukturen nicht Hindernis, sondern Mittel der gemeinsamen Zielerreichung sind“ (Punkt 4: *Effektivität und Effizienz*, vgl. auch § 3 Abs. 4 Satz 1 BUA-KV). Durch die Kooperation sollen Forschung, Lehre und Wissenschaft der Partnerinnen „durch einen abgestimmten, institutionsübergreifenden Ansatz ergänzt“, nicht ersetzt und außerhalb der Vereinbarung betriebene Kooperationen nicht ausgeschlossen werden (Punkt 5: *Komplementarität*, vgl. auch § 5 BUA-KV). Dabei erkennen sich die Partnerinnen als gleichwertig an, was in einer ausbalancierten Governance-Struktur nach dem Prinzip der Gleichberechtigung zum Ausdruck kommen soll (Punkt 6: *Äquidistanz*), die zur Bewahrung notwendiger Flexibilität im internationalen wissenschaftlichen Wettbewerbs zugleich erneuerungs- und anpassungsfähig sein soll (Punkt 7: *Erneuerungsfähigkeit*).

Nach § 1 Abs. 2 BUA-KV vollziehen und verfestigen die Partnereinrichtungen ihre Zusammenarbeit in den Bereichen der Förderung von Forschungsk Kooperationen, Karriereentwicklung und Wissensaustausch (§ 2 Abs. 1 BUA-KV) unter dem Begriff *Berlin University Alliance*, ohne damit „eine (teil-)rechtsfähige Personengesellschaft“ oder „eine Körperschaft des Zivil- oder Öffentlichen Rechts“ begründen zu wollen. Ein rechtsgeschäftliches Handeln der BUA wird in § 17 Abs. 1 BUA-KV ausgeschlossen. Die Partnereinrichtungen handeln nach § 17 Abs. 2 in Angelegenheiten der BUA grundsätzlich nur gemeinschaftlich, haben aber gegenüber Dritten jeweils klarzustellen, „dass sie jeweils im eigenen Namen und nicht als Vertreterin der [BUA] oder einer anderen Partnerin handeln.“ Selbst der Anschein einer Vertretungsmacht für die BUA soll vermieden werden. Im Außenverhältnis soll durch die Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen nur die jeweils handelnde Partnereinrichtung in Anspruch genommen werden können (§ 18 BUA-KV). In Haftungsfällen

---

<sup>3</sup> Vgl. § 56 Abs. 1 BerlHG, § 13 Abs. 10 Satz 1 BerlUniMedG.

findet nach § 19 Abs. 1 BUA-KV ein Ausgleich unter den Partnerinnen nur nach vorheriger projektspezifischer Vereinbarung statt, im Übrigen stellen die Partnereinrichtungen einander „von jeder etwaigen Haftung für Ansprüche Dritter frei“ (§ 19 Abs. 2 BUA-KV). Entsprechend wird in § 5 BUA-KV nicht nur die fortbestehende rechtliche Selbständigkeit der Partnereinrichtungen betont, samt der Berechtigung untereinander (§ 5 Abs. 1 BUA-KV) oder mit Dritten (§ 5 Abs. 2 BUA-KV) weitergehende Kooperationen zu schließen, solange dies nicht zulasten gemeinsamer Finanzmittel erfolgt (§ 5 Abs. 3 BUA-KV). § 5 Abs. 4 BUA-KV stellt darüber hinaus klar, dass „die Rechte und Pflichten der Gremien der Partnerinnen durch diese Vereinbarung nicht berührt“ werden.<sup>4</sup>

Trotz reduzierter Rechtsverbindlichkeit nach außen verfügt die BUA intern über eine komplexe „Governancestruktur“: § 6 BUA-KV definiert den Vorstand (*Board of Directors*, § 7 BUA-KV), den Wissenschaftlichen Beirat (*Scientific Advisory Board*, § 8 BUA-KV) und den Internationalen Beirat (*International Sounding Board*, § 9 BUA-KV) als Organe der BUA, ferner ist eine Geschäftsstelle (§ 10 BUA-KV) und eine unabhängige *Quality Management Unit* (§ 11 BUA-KV) vorgesehen. Keine eigenständige Aufnahme im BUA-KV haben demgegenüber die im Exzellenzantrag für jedes Ziel (*objectives*) und die gewählten Querschnittsthemen (*Cross-Cutting Themse*) jeweils vorgesehenen Lenkungsausschüsse (*Steering Committees*) aus kleinen Gruppen von Wissenschaftler\*innen jeder Partnereinrichtung, die wiederum jeweils eine Vertreter\*in in den durch weitere Expert\*innen aus dem Verbund (u.a. den Sprecher\*innen der Exzellenzcluster) ergänzten Wissenschaftlichen Beirat (*Scientific Advisory Board*) entsenden sollen.<sup>5</sup>

Der Vorstand der BUA besteht nach § 7 Abs. 1 BUA-KV aus den jeweiligen Präsident\*innen der beteiligten Universitäten sowie dem Vorstandsvorsitzenden der Charité. Ein\*e Vertreter\*in der Geschäftsstelle nimmt grundsätzlich an seinen Sitzungen teil (§ 7 Abs. 7 Satz 2 BUA-KV). Dem Vorstand obliegt die Leitung der BUA, wozu ihm nach § 7 Abs. 2 BUA-KV die Entscheidungs- und Richtlinienkompetenz in allen grundsätzlichen und strategischen Fragen zukommt, ferner die Aufstellung des Ausgabenplans und die Entscheidung über wichtige Personalfragen und Großausgaben. Das mindestens alle drei Monate tagende Gremium ernennt in zweijähriger Rotation ein Mitglied zum\*r Sprecher\*in der BUA, welche\*r „die Partnerinnen in dem durch die Vereinbarung gesetzten Rahmen nach außen“ vertritt (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUA-KV). Beschlüsse des Vorstands sind nach Abs. 5 grundsätzlich einvernehmlich zu fassen. Der Einstimmigkeit bedürfen BUA-betreffende Beschlüsse, wozu „insbesondere die Zielsetzungen, die Handlungsmaximen, die zuständigen Handlungsformen, die Felder der Zusammenarbeit, die wichtigen Personalentscheidungen, den Ausgabenplan und Großausgaben“ zählen, im Übrigen genügt die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern. Ein verbindliches Mediationsverfahren soll das Auffinden einvernehmlicher Lösungen unterstützen.

Demgegenüber kommt dem Wissenschaftlichen Beirat nach § 8 Abs. 2 BUA-KV nur beratende Funktion gegenüber dem Vorstand in strategischen Fragen der BUA zu sowie bei der operativen Umsetzung der Strategien und der Evaluierung und Weiterentwicklung ihrer Zielsetzungen. Entsprechend werden seine Mitglieder vom Vorstand durch einstimmigen

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu schon die Klarstellung im Exzellenzantrag, Berlin University Alliance, Crossing Boundaries toward an Integrated Research Environment, Oktober 2018, S. 91, A.3.3.2.: „Decisions by the Board of Directors that need the individual Alliance partners' approval (e.g. financial and human resources commitments) will be submitted to the academic senates and/or the boards of trustees of the four partners whenever this is required by the rules and regulations of the individual partner institutions.“

<sup>5</sup> Ebd., S. 92.

Beschluss für zwei Jahre bestellt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 5 BUA-KV) und ist die Abberufung eines Mitglieds auf gleiche Weise jederzeit möglich (§ 7 Abs. 1 Satz 7 BUA-KV). Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können dem Wissenschaftlichen Beirat auch weitere Themen zur Beratung aufgetragen werden (§ 7 Abs. 2 BUA-KV). Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstandes unter einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung zusammentreten (§ 7 Abs. 3 BUA-KV). Er wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n ohne definierte eigene Aufgaben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BUA-KV).

Auch der gem. § 9 Abs. 1 BUA-KV aus 15 vom Vorstand aufgrund ihrer Erfahrungen auf den Gebieten des Wissenschaftsmanagements und der Forschungsorganisation durch einstimmigen Beschluss für fünf Jahre bestellten Mitgliedern bestehende Internationale Beirat hat nur beratende Funktion in Fragen der strategischen Ausrichtung der BUA. Ihr\*e Vorsitzende\*r wird vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss bestimmt, der dem Beirat auf diese Weise auch weitere Themen auftragen kann. Er soll mindestens alle zwei Jahre auf Einladung des Vorstandes und auf der Grundlage einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung zusammentreten.

#### **b.) Die Rolle der „Collaboration Platform“ in der Berlin University Alliance**

Bereits im eingereichten Exzellenzantrag war eine *Collaboration Platform* in Gestalt einer „gemeinsamen Körperschaft öffentlichen Rechts“ als „effizienter, stabiler und rechtssicherer Rahmen für die Umsetzung von Verbundprojekten“ vorgesehen.<sup>6</sup> Dabei sollte sie nie für alle Vorhaben der BUA verantwortlich sein und auch selbst keine Forschung durchführen. Konkret wurden ihr zwei Hauptfunktionen zugeordnet:

- die institutionsübergreifende Unterstützung herausragender Wissenschaftler\*innen sowie
- die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und die Bereitstellung neuer gemeinsamer Dienstleistungen im Verbund.

Im Rahmen der ersten Funktion soll die Plattform Wissenschaftler\*innen, die gemeinsam in oder an Verbundprojekten arbeiten, für einen begrenzten Zeitraum über eine Zweitmitgliedschaft in der Collaboration Platform zugleich eine vorübergehende Zweitmitgliedschaft in den beteiligten Trägereinrichtungen vermitteln, um auf diese Weise Zugang zu deren Infrastrukturen und Dienstleistungen zu erhalten. Diese Zweitmitgliedschaft soll vom Vorstand<sup>7</sup> verliehen und auch Wissenschaftler\*innen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen eingeräumt werden können.

Im Rahmen ihrer zweiten Funktion soll die Plattform allen Einzelpersonen, die Mitglieder der Verbundpartnerinnen oder mit dieser assoziiert sind, neue gemeinsame Dienstleistungen bereitstellen. Dies soll insbesondere für den Zugang zu Angeboten des *Shared Resources Center (SOURCE)* gelten. Dabei solle sich die Aufgabe der Plattform im Wesentlichen auf die Organisation der Zweitmitgliedschaft als ein Werkzeug beschränken, Wissenschaftler\*innen aus anderen Partnereinrichtungen bei Bedarf die notwendige Unterstützung anbieten zu können, die sie für ihre Forschungen benötigen.

---

<sup>6</sup> Vgl. ebd., S. 93 f., A.3.3.5.: „The Collaboration Platform’s legal construction and institutional design follows the principle of equidistance from the four Alliance institutions, thus preventing institutional bias.“

<sup>7</sup> Wessen Vorstand hier gemeint ist, jener der BUA oder jener der Plattform, deren Strukturen im Antrag nicht näher ausgeführt sind, bleibt unklar; vermutlich aber waren die Vorstände von BUA und Collaboration Platform schon immer als ein identisches Gremium mit verschiedenen Rechtspersönlichkeiten angedacht.

Nach dem Grundsatz der vorrangigen Inanspruchnahme eigener Strukturen soll die Plattform subsidiär dann genutzt werden, wenn es gilt, institutionelle Grenzen zu überwinden, woraus im Exzellenzantrag die folgenden vier Kriterien für die Zuweisung von Aufgaben an die Collaboration Platform abgeleitet wurden:<sup>8</sup>

- Es muss sich um neuartige Aufgaben handeln,
- die den Verbundzielen entsprechen,
- nicht von einer Partnereinrichtung allein gelöst werden können oder soll(t)en und
- keine institutionellen Asymmetrien darstellen.

Im BUA-Kooperationsvertrag benennt § 4 Abs. 2 Satz 2 lit. c die *Collaboration Platform* zunächst unter den Handlungsformen der BUA als eine von einer oder mehreren Partnerinnen getragene Einrichtung neben der noch zu gründenden *Berlin Leadership Academy* in privatrechtlicher Rechtsform sowie Zentralinstituten und -einrichtungen. Ferner ist ihr im IV. Teil der Vereinbarung der § 14 gewidmet. Dieser lautet:

#### § 14

##### Errichtung der Collaboration Platform

- (1) Zur Verwirklichung bestimmter von den Partnerinnen mit der „Berlin University Alliance“ verfolgten Zielsetzungen und Aufgaben planen die Partnerinnen die Errichtung einer von ihnen gemeinsam getragenen Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts durch Errichtungsgesetz des Landes Berlin („Collaboration Platform“). Die von den Partnerinnen geplanten Aufgaben der Collaboration Platform und der in diesem Zusammenhang geplante Ressourcen- und Infrastrukturzugang werden im Rahmen des Errichtungsgesetzes geregelt.
- (2) Die Partnerinnen werden sich darum bemühen, dass
  - a. die zur Errichtung der Collaboration Platform erforderlichen Maßnahmen zügig ergriffen werden, und
  - b. die Collaboration Platform eine Governance-Struktur erhält, die mit den Zwecken, Zielsetzungen und Aufgaben der „Berlin University Alliance“ übereinstimmt und diese fördert.
- (3) Die Partnerinnen nehmen, im Rahmen des ihnen rechtlich und tatsächlich Möglichen, sämtliche Mitwirkungshandlungen vor, die erforderlich sind, um die Collaboration Platform gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten.

§ 15 BUA-KV bestimmt im Anschluss daran, dass die Partnerinnen im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten bestrebt sind, den Mitgliedern der anderen Partnerinnen zur Erfüllung der Aufgaben der BUA ihre wissenschaftlichen und

---

<sup>8</sup> Aa.O. (Fn. 4), S. 94.

administrativen Einrichtungen wechselseitig für die Mitbenutzung zu öffnen, wofür gemeinsame Verfahren und Grundsätze erarbeitet werden sollen.

### c.) Der Entwurf eines Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance

Wie schon aus der Formulierung von § 14 Abs. 1 Satz 2 BUA-KV hervorgeht, war den Partnerinnen bei Abschluss der Kooperationsvereinbarung bewusst, dass die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Entsprechend der Verabredung im Koalitionsvertrag zur Förderung der Exzellenzforschung im Land Berlin,<sup>9</sup> hatte der Senat von Berlin bereits bei Einreichung des Antrags zugesichert, das Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen, sobald die Förderentscheidung des Wissenschaftsrates erfolgt ist.<sup>10</sup>

Am 19. Juli 2019 verkündete die Exzellenzkommission die Aufnahme der BUA in die Förderlinie Exzellenzuniversitäten. Am 1. November 2019 begann die Förderung. „In Umsetzung dieser Entscheidung und unter der Maßgabe der Zielerreichung der BUA“ übermittelte die Senatsverwaltung mit Schreiben vom 6. April 2020 einen ersten Entwurf für ein Errichtungsgesetz, mit dem „die Kooperationsplattform als Tochtereinrichtung der Partner[innen] geschaffen werden“ solle,<sup>11</sup> an die beteiligten Hochschulen und die Gewerkschaften und eröffnete das Anhörungsverfahren nach § 39 der Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO II).

Unter teilweiser Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den akademischen und gewerkschaftlichen Gremien erhielt der Entwurf für ein „Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berliner University Alliance als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes“ seine jetzige Gestalt und wurde am 29. Juli 2020 als Drucksache 18/2854 dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Artikelgesetz führt in Art. 1 das „Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance“ (Koop-BUA-G) ein, in dessen § 1 Abs. 1 die „Kooperationsplattform“ (englisch: „Collaboration Platform“) als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin und zwar als gemeinsame Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin als gleichberechtigte Partneereinrichtungen („Partner“) der Berlin University Alliance errichtet wird. Absatz 2 bestimmt, die in Absatz 1 genannten Partner als (einzige<sup>12</sup>) Mitglieder der Kooperationsplattform.<sup>13</sup> Diese hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und regelt ihre Angelegenheiten durch Satzungen (§ 1 Abs. 3 Koop-BUA-G). Sie unterliegt dabei nach Absatz 4 der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

---

<sup>9</sup> Berlin gemeinsam gestalten. Solidarisch. Nachhaltig. Weltoffen, Koalitionsvereinbarung zwischen SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Legislaturperiode 2016–2021, S. 89.

<sup>10</sup> Vgl. AvB-Drs. 18/2854 vom 29. Juli 2020, S. 15 (S. 13 der Gesetzesbegründung).

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> In der Gesetzesbegründung (S. 15) wird klargestellt, dass für die Mitglieder weder eine Austrittsmöglichkeit aus der Körperschaft noch die Aufnahme weiterer Mitglieder vorgesehen ist.

<sup>13</sup> Die BUA wird damit nicht in die Körperschaft überführt. In der Gesetzesbegründung wird sie als „derzeit Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ gewertet und betont, dass diese „rechtlich unangetastet“ bleibt (S. 14).

§ 2 Koop-BUA-G regelt den Zweck und die Aufgaben der Körperschaft. Nach Absatz 1 stellt diese die „administrative Basis für die Umsetzung von Verbundprojekten der BUA dar, die aus dem institutionsübergreifenden Charakter der Verbundziele entstehen“. Sie soll die Wissenschaftler\*innen der Partner[innen] bei überinstitutionellen Kooperationen unterstützen und neue, gemeinsame Dienstleistungen zur Umsetzung der Verbund- und Kooperationsprojekte zur Verfügung stellen. Nach Absatz 2 soll die Körperschaft bei der Schaffung und Gestaltung eines integrativen Forschungsraums administrative Unterstützung leisten. Die Gesetzgebung stellt sie in diesem Zusammenhang als „das zentrale administrative Element der BUA“ (S. 15) heraus, dessen Aufgabenkatalog „anhand des Verbundantrages entwickelt“ und in § 2 Abs. 2 Koop-BUA-G wie folgt formuliert wurde:<sup>14</sup>

1. Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern,
2. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung einer gemeinsamen Agenda der kooperativen Forschung,
3. Etablierung koordinierter Unterstützungsstrukturen für die Partner und Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen,
4. Unterstützung der Partner bei der Bereitstellung, dem Betrieb und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen zur Unterstützung kooperativer Forschung,
5. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung gemeinsamer Querschnittsaufgaben insbesondere im Bereich der Diversität und Gleichstellung,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die BUA und die Kooperationsplattform.

§ 3 stellt zunächst klar, dass die Kooperationsplattform die den Hochschulen vorbehaltene Forschung ausschließlich administrativ unterstützt. Gleichwohl wird zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit ein Beteiligungserfordernis statuiert, wonach das Einvernehmen sowohl mit den betroffenen Wissenschaftler\*innen der Partnereinrichtungen als auch mit den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Hochschulen erforderlich ist, wenn durch Entscheidungen der Partner[innen] oder der BUA wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftler\*innen der Partner[innen] in finanzieller, personeller oder struktureller Art *nicht unerheblich* berührt werden. Satz 3 stellt heraus, dass darüber hinausgehende Beteiligungsrechte der jeweiligen Gremien gemäß den bestehenden Regelungen der Partner[innen] unberührt bleiben.

§ 4 regelt die Satzungscompetenz der Kooperationsplattform. Danach werden die Satzungen vom Vorstand erlassen und bedürfen der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung (Absatz 1). Durch Satzung sind nach Absatz 2 insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle der Plattform, die Rechte und Pflichten der Angehörigen, die Finanzierung sowie die Stimmrechtsübertragung der Organmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Umlaufverfahren der Organe zu regeln.

Als Organe der Kooperationsplattform werden in § 5 Abs. 1 (lediglich) der Vorstand (Nr. 1) und der Wissenschaftliche Rat (Nr. 2) abgebildet, die sich nach Abs. 2 eine Geschäfts-

---

<sup>14</sup> Nach der Gesetzesbegründung (S. 16) soll diese Aufgabendarstellung abschließend sein.

ordnung geben. Die Geschäftsführung wird nicht als eigenes Organ der Kooperationsplattform benannt.

§ 6 regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands als zentrales Leitungsorgan der Kooperationsplattform. Er besteht nach Absatz 1 aus den Präsident\*innen der beteiligten Universitäten sowie dem Vorstandsvorsitzenden der Charité, die ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Nach Absatz 2 benennt der Vorstand aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in und eine\*n Vertreter\*in, die\*der die Sitzungen einberuft und die Kooperationsplattform für eine Amtszeit von zwei Jahren in allen Angelegenheiten nach innen und außen vertritt. Die Geschäftsführung nimmt nach Absatz 3 mit Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des Vorstandes teil, kann aber in sie betreffenden Angelegenheiten vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden. Absatz 4 enthält einen nicht abgeschlossenen Aufgabenkatalog für den Vorstand. Danach entscheidet er über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Kooperationsplattform (Nr. 1), erlässt deren Satzungen (Nr. 2), stellt den Haushaltsplan fest (Nr. 3) und bestätigt die Haushaltsrechnungen (Nr. 4). Er bestellt, überwacht, und entlässt die Geschäftsführung (Nr. 5), entscheidet über Beschaffungen und die administrative Unterstützung der Nutzung und Verteilung der Ressourcen (Nr. 6) sowie über die Gewährung und Aufhebung des Status der Angehörigen der Kooperationsplattform (Nr. 7). Beschlüsse des Vorstandes, der bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig ist, bedürfen gem. Absatz 5 der Mehrheit seiner Mitglieder. Davon abweichend bestimmt Absatz 6 in einem abschließenden<sup>15</sup> Katalog, in welchen Entscheidung die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist:

1. Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung für die Kooperationsplattform und Entscheidungen, die wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen zumindest eines Partners über Gebühr berühren,
2. Bestellung der Geschäftsführung,
3. Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands,
4. Erlass der Beitragssatzung.

Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates regelt § 7. Nach der Gesetzesbegründung soll er die „wissenschaftliche Rückanbindung der Kooperationsplattform zu den Partner[innen]“ gewährleisten.<sup>16</sup> Ihm gehören 20 Mitglieder an: Je eine von jeder Partner[in] benannte Dekan\*in (Nr. 1 = 4 Personen), je ein\*e Vertreter\*in des Akademischen Senats der beteiligten Universitäten bzw. des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät, die aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BerlHG bestimmt werden (Nr. 2 = 4 Personen), je ein\*e von den Partnereinrichtungen bestimmte Wissenschaftler\*in sowie je ein\*e Nachwuchswissenschaftler\*in (Nr. 3 = 8 Personen), eine gemeinsame Vertreter\*in der Partner[innen] aus jeder der Gruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Studierende und Promovierende ohne wissenschaftliche Anstellung) und Nr. 4 BerlHG (nicht-wissenschaftlich arbeitendes Personal), die „durch die jeweiligen Gruppenvertretungen bestimmt werden“ (Nr. 4 = 2 Personen), sowie eine gemeinsame Vertreterin der Frauenbeauftragten und eine gemeinsame Vertreter\*in der Schwerbehindertenvertretung der Partner[innen], die aus deren jeweiliger Mitte bestimmt werden (Nr. 5 = 2 Pers.).

---

<sup>15</sup> Vgl. Gesetzesbegründung S. 18.

<sup>16</sup> Ebd.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Koop-BUA-G hat die Besetzung des Wissenschaftlichen Rates nach Maßgabe des § 15 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) genderparitätisch zu erfolgen. Dies ist unter Beachtung von Personen mit dem Geschlechtseintrag divers oder ohne Eintrag dann erreicht, wenn für das Gremium ebenso viele Frauen wie Männer bestimmt werden. Wird nur eine Person bestimmt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 LGG), ist für das Mandat nach Ablauf der Amtsperiode eine dem jeweils anderen Geschlecht angehörende Person zu benennen. Der Wissenschaftliche Rat ist ein „beratendes Gremium“,<sup>17</sup> an dessen Sitzungen nach Absatz 2 die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Eine Befugnis, die optional auch ein\*e Vertreter\*in der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, ein Mitglied der Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung sowie die Frauenvertreterin wahrnehmen können. Außer der Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 7 Abs. 3 Nr. 1) nimmt der Rat nur zum Entwurf des Haushaltsplans Stellung (Nr. 2). Er wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, welche\*r die Sitzungen mindestens zweimal im Jahr einberuft (Absatz 5), auf denen er bei Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig ist und mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt (Absatz 4). Auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

§ 8 definiert die Aufgaben der Geschäftsführung (Absatz 1) und ordnet die Errichtung einer von dieser geleiteten Geschäftsstelle zur Unterstützung der Organe der Kooperationsplattform an (Absatz 2). Nach Absatz 1 führt und verantwortet die\*der Geschäftsführer\*in die laufende Verwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Sie\*er vertritt den oder die Sprecher\*in des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche\*r Vertreter\*in, unterliegt jedoch dem Weisungsrecht des Vorstandes.

§ 9 trifft Regelungen zum Personal. Danach kann die Kooperationsplattform eigenes administratives Personal anstellen, dessen Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle und Dienstbehörde der Vorstand ist, der diese Befugnis nach Absatz 1 auf eine natürliche oder juristische Person übertragen kann. Die Formulierung soll sowohl die Möglichkeit der Beschäftigung von Beamt\*innen als auch von Personal mit eigenen wissenschaftlichen Aufgaben ausschließen.<sup>18</sup> Nach Absatz 2 sind für die Beschäftigungsverhältnisse die tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes anzuwenden.

Neben den Mitgliedern nach § 1 Abs. 2, die ja selbst (Glieder-)Körperschaften sind, in die Organstrukturen eingebundenen Personen (§ 5) und dem Personal der Kooperationsplattform regelt § 10 den Angehörigenstatus. Dieser kann Personen auf Beschluss des Vorstandes verliehen werden, die als Mitglieder der Partner[innen] oder Beschäftigte außeruniversitärer Partnerorganisatoren der BUA in institutionsübergreifenden Projekten tätig sind (Absatz 1). Sie werden in einer von der Geschäftsstelle geführten Angehörigenliste erfasst (Absatz 3). Als Angehörige der Kooperationsplattform können sie die durch die Partner[innen] zur Verfügung gestellte Infrastruktur und sonstige Ausstattung gemäß deren Regeln und Satzungen nutzen (Absatz 2).

§ 11 regelt die Finanzierung der Kooperationsplattform in drei Stufen. Nach Absatz 1 werden die laufenden Kosten auf der Grundlage der Beitragssatzung von den Partner[innen] getragen. Darüber hinaus eröffnet Absatz 2 die Möglichkeit, dass die Kooperationsplattform mit den Partner[innen] öffentlich-rechtliche Verträge zur Finanzierung gesonderter

---

<sup>17</sup> Gesetzesbegründung S. 19.

<sup>18</sup> Ebd. S. 20.



Projekte, Vorhaben oder Anschaffungen schließen kann. Nach Absatz 3 soll die Kooperationsplattform zur Erfüllung ihrer Aufgaben schließlich auch Mittel Dritter beantragen, annehmen und verwenden dürfen. Nur Kreditaufnahmen durch die Kooperationsplattform sind nach Absatz 4 ausgeschlossen.

Haushaltsführung und Haushaltsrechnung regelt § 12. Nach Absatz 1 erfüllt die Kooperationsplattform ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere wissenschaftsfördernde Zwecke und damit den Befreiungstatbestand von der Umsatzsteuer gemäß des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Haushaltsplan wird nach Absatz 2 von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates vor Beginn des Haushaltsjahres vom Vorstand festgestellt. Nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Geschäftsführung eine Haushaltsrechnung auf und legt sie gem. Absatz 3 dem Vorstand vor, der nach Abschlussprüfung durch eine\*n Wirtschaftsprüfer\*in/-gesellschaft über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, welche der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Letzterer obliegt gem. Absatz 4 auch die Fachaufsicht über die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Kooperationsplattform. Gem. Absatz 5 übernimmt das Land Berlin die Gewährsträgerhaftung für die Verbindlichkeiten der Kooperationsplattform.

Die Zusammenarbeit der Kooperationsplattform mit den Partner[inne]n regelt § 13. Danach soll sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtungen und Leistungen der Partner[innen] in Anspruch nehmen. Hierzu schließt die Kooperationsplattform mit den jeweiligen Einrichtungen öffentlich-rechtliche Verträge, in denen auch die Erstattung der entstehenden Kosten geregelt wird.

§ 14 enthält in Absatz 1 eine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Aufgaben der Kooperationsplattform jenseits der Bestimmungen zum Beschäftigtendatenschutz nach § 18 BlnDSG i.V.m. §§ 26 ff. BDSG. Absatz 2 enthält besondere Regelungen zur Übermittlung der Daten innerhalb der Kooperationsplattform sowie an die Partner[innen], die zuständige Senatsverwaltung und andere öffentliche Stellen; Absatz 3 enthält darüber hinaus Übermittlungsbefugnisse an nicht-öffentliche Stellen. § 14 Koop-BUA-G wird durch eine in Art. 2 GE vorgesehene Änderung in § 6a BerlHG ergänzt.

§ 15 regelt schließlich den Übergang der von den Partner[innen] in Bezug auf die Kooperationsplattform geschlossenen Verträge und Vereinbarungen. In diese tritt die Kooperationsplattform nach Absatz 1 mit ihrer Errichtung ein. Die jeweiligen akademischen Gremien der Partneereinrichtungen sind darüber zu informieren, welche Rechte und Pflichten jeweils auf die Kooperationsplattform übergegangen sind. Nach Absatz 2 gehen auch die von den Partner[innen] der BUA im Vorfeld der Errichtung der Kooperationsplattform begründeten Arbeitsverhältnisse auf diese über, was mit jede\*r Arbeitnehmer\*in schriftlich vereinbart werden muss. Weitere Regelungen betreffen die durch den Übergang zu berücksichtigenden Beschäftigungszeiten, das Fortbestehen tarifvertraglicher Rechte und Pflichten, den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen in Folge des Übergangs sowie die Sicherung der Ansprüche auf Zusatzversorgung. Absatz 3 soll eine ununterbrochene Personalrats- sowie Frauenvertretung gewährleisten, indem deren jeweilige Geschäfte bis zur Bildung eines Personalrats bei der Kooperationsplattform bzw. zur Wahl einer Frauenvertreterin, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten ab der Errichtung, von den bis dahin zuständigen Gremien gemeinsam fortgeführt werden.

#### d.) Ausgangspunkte und Fragestellung

Die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin – GEW Berlin* hat die Exzellenzstrategie und den Gesetzgebungsprozess kritisch begleitet. Dabei hat sie insbesondere die Beteiligung der akademischen Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen, namentlich der Akademischen Senate, stark gemacht. Der Senat von Berlin hat einen Teil dieser Kritik auch aufgenommen und den Entwurf nachgebessert,<sup>19</sup> andere Punkte jedoch dahinstehen lassen.<sup>20</sup>

Mit dem nunmehr ins parlamentarische Verfahren eingebrachten Gesetzentwurf sieht die GEW weiterhin eine Schwächung der akademischen Selbstverwaltung verbunden. Die Aufgabengestaltung der Kooperationsplattform gehe weit über das Maß dessen hinaus, was im Verbundantrag als Geschäftsstelle zur administrativen Koordination der Forschungsinfrastruktur sowie zur Vermittlung von Zugangsmöglichkeiten für die von den Hochschulen vorgehaltenen Ressourcen und Infrastrukturen geplant war. Erst recht sei das eigenständige Betreiben von Großforschungsgeräten durch die Plattform nicht vorgesehen und erst im Laufe des Beteiligungsverfahrens im zweiten Entwurf aufgenommen worden. Hiermit seien erhebliche Finanzierungsrisiken und viele ungeklärte Fragen der Verteilung der gemeinsam erzielten finanziellen oder reputationsrelevanten Erträge verbunden.

Insgesamt werde die Kontroll- und Entscheidungsbefugnis der an den Partnereinrichtungen bestehenden akademischen Selbstverwaltungsorgane in ihren Kernaufgaben und Rechten durch die eigenständigen Entscheidungsbefugnisse der Kooperationsplattform berührt und die Frage nach einer hinreichenden Sicherung der Wissenschaftsfreiheit aufgeworfen.

Die Auftraggeberin möchte wissen:

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf mit dem geltenden Landesrecht, insbesondere hinsichtlich der Regelungen der § 4 Abs. 11 und § 38 BerlHG, ggf. der Befugnisse der Hochschulleitungen und der Zuständigkeiten des Akademischen Senats (gemäß der HU-Verfassung) konform?
2. Gibt es verfassungsrechtliche Bedenken bei Auswirkungen der Entscheidungen der Kooperationsplattform auf die Aufgaben der Hochschulen zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit insgesamt und insbesondere in Verbindung mit § 3 des Gesetzentwurfs?

---

<sup>19</sup> Vgl. Gesetzesbegründung S. 16 (Erfordernis der Klarstellung bezüglich der Abgrenzung der Aufgabenbereiche und Entscheidungshoheiten der Kooperationsplattform zu denen der BUA und der Partner[innen] in § 3 Satz 1), S. 19 (Aufnahme einer Vertreterin der Frauenbeauftragten der Partnereinrichtungen im Wissenschaftlichen Rat), S. 20 (Nennung der Dienstbehörde im Sinne des Personalvertretungsgesetzes Berlin sowie Zuweisung der Funktion auf den Vorstand statt des rotierenden Sprechers in § 9), S. 24 (Information der akademischen Gremien der Partnereinrichtungen über mit der Errichtung übergegangenen Rechtsverhältnisse und Verträge in § 15 Abs. 1 Satz 2) und S. 25 (Streichung der Möglichkeit einer anderweitigen, wirtschaftlicheren Zusatzversorgung sowie analoge Anwendung von § 24 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz-Berlin in § 15).

<sup>20</sup> Vgl. Gesetzesbegründung S. 16 (Aufnahme eines Ausschlusses der Übertragbarkeit von Infrastruktureinheiten auf die Kooperationsplattform), S. 17 (Einbindung des Wissenschaftlichen Rats in den Satzungsgebungsprozess in § 4), S. 19 (Erweiterung der Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates um die „Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsplans“ und die „Stellungnahme zu Satzungen“), S. 20 (Regelung der wesentlichen Aufgaben und der Größe bzw. personelle Ausstattung sowie der Standort der Geschäftsstelle in § 8; Aufnahme einer Verpflichtung der Kooperationsplattform, dem Kommunalen Arbeitgeberverband beizutreten in § 9) und S. 20 (Bedenken gegen einen Automatismus bei der Verleihung des Angehörigenstatus durch den Vorstand in § 10).

## II. Beurteilungsmaßstäbe

### a.) Präzisierung der Fragestellung

Die Fragestellung bedarf im Hinblick auf die sich aus dem Gesetzentwurf stellenden Rechtsfragen der Präzisierung. Die in **Frage 1** angesprochene Vereinbarkeit mit Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) ließe sich schlicht damit beantworten, dass die Bestimmungen des Koop-BUA-G nach ihrem Inkrafttreten entsprechend der anerkannten Normkollisionsregelungen als spezielleres (*lex specialis derogat legi generali*) und neueres Gesetz (*lex posterior derogat legi priori*) den Bestimmungen des BerLHG vorgehen. Erst recht gilt dies gegenüber den Bestimmungen untergesetzlichen Satzungsrechts wie jenen der gem. § 3 BerLHG von den Hochschulen erlassenen Grundordnungen (z.B. der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin, HUVerf) bzw. der nach § 22 Abs. 1 BerUniMedG erlassenen Satzung zur inneren Verfassung der Charité. Sie stehen im Rang unter dem Koop-BUA-G. Dieses ginge also den Bestimmungen der HUVerf vor.

Der Gesetzgeber ist bei der Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen im Hochschul- und Wissenschaftsbereich auch nicht dazu verpflichtet, derartige Neuregelungen zentral im Berliner Hochschulgesetz zu verorten. Dies zeigt schon die Vielzahl eigenständiger Gesetze mit Hochschulbezug (z.B. BerLHG, BerLHZG, BerUniMedG, BIGG) und hochschulrechtlicher Einzelregelungen in anderen Gesetzen (z.B. im LBiG oder § 99 LBG), die jeweils neben dem BerLHG gelten und nur im Falle der inhaltlichen Anknüpfung verschiedener Rechtsfolgen an denselben Lebenssachverhalt mit den o.g. Normkollisionsregelungen auf einen möglichen Geltungsvorrang geprüft werden müssen.

Durch ein neues Errichtungsgesetz steht es dem Landesgesetzgeber schließlich frei, nach dem Berliner Hochschulgesetz bestehende Beteiligungs- und Entscheidungskompetenzen von Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen neu zu ordnen, einzuschränken oder Ausnahmetatbestände für hochschulübergreifende Sachverhalte zu schaffen.<sup>21</sup> Er ist dabei nur durch die verfassungsmäßige Ordnung und die Grundrechte gebunden (Art. 36 Abs. 1 Verfassung von Berlin und Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz).

Bei der gesetzlichen Regelung von Wissenschaftsbelangen ist dabei stets die durch die Verfassung von Berlin (Art. 21 VvB) und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre beachtlich. Neben einem Abwehrrecht gegen staatliche Einschränkungen und Reglementierung hat das Bundesverfassungsgericht der Wissenschaftsfreiheit auch „eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm“ entnommen.<sup>22</sup> Danach muss der Staat für funktionsfähige Institutionen eines in der Grundidee „von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitserwägungen“ freien Wissenschaftsbetriebs<sup>23</sup> und durch organisatorische Maßnahmen für freie wissenschaftliche Betätigung sorgen.<sup>24</sup>

Der Gesetzgeber hat bei der Organisation der Wissenschaftsverwaltung daher den verschiedenartigen Interessen und Funktionen der einzelnen Gruppen von Hochschulmitgliedern am Maßstab von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unter besonderer Berücksichtigung der herausgehobenen Stellung der Hochschullehrer\*innen Rechnung zu tragen.

<sup>21</sup> BVerfGE 96, 56, 64; 115, 320, 346 f.; 117, 202, 227; 133, 59, 75 f.

<sup>22</sup> BVerfGE 111, 333, 353; 130, 263, 299.

<sup>23</sup> BVerfGE 127, 87, 115; 128, 1, 87; 136, 338, Rn. 56.

<sup>24</sup> BVerfGE 136, 338, Rn. 55.

Dies lenkt die Begutachtung des vorgelegten Gesetzentwurfes zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft des öffentlichen Rechts (*GE*) im Wesentlichen auf die in **Frage 2** aufgeworfene Frage nach möglichen, von diesem ausgehenden Gefährdungen für die Wissenschaftsfreiheit der Beteiligten.

Die Fragestellung ist daher dahingehend zusammenzufassen, inwieweit mit dem *GE* Kompetenzen auf die neu errichtete Körperschaft übertragen werden, die bisher in der Zuständigkeit der akademischen Selbstverwaltungsgremien der Partnereinrichtungen liegen, und ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen organisatorischen Regelungen geeignet sind, den sich aus der Übertragung ergebenden Gefährdungen für die Wissenschaftsfreiheit wirksam zu begegnen.

#### **b.) Verfassungsrechtliche Maßstäbe**

Die Wissenschaftsfreiheit schützt „die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“.<sup>25</sup> Träger der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit sind zunächst alle Personen, die selbst wissenschaftlich tätig werden oder tätig werden wollen,<sup>26</sup> ohne formale Qualifikation.<sup>27</sup> Das gilt jedoch im besonderen Maße für Hochschullehrer\*innen, denen die „eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches übertragen wurde“,<sup>28</sup> als originäre Träger\*innen der Forschungs- und Lehrfreiheit,<sup>29</sup> soweit sie wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen von Dienst- oder Betreuungsverhältnissen selbständig ausüben.<sup>30</sup> Geschützt sind daher auch Promovierende<sup>31</sup> und Habilitierende<sup>32</sup> sowie die selbständige wissenschaftliche Betätigung von Studierenden.<sup>33</sup>

Demgegenüber betreiben Hochschulen und ihre organisatorischen Gliederungen Wissenschaft nur durch ihre Mitglieder, weswegen sie nicht originär Grundrechtsträgerinnen von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sind, sondern ihnen die Grundrechtsberechtigung nach wohl überwiegender Auffassung über Art. 19 Abs. 3 GG vermittelt wird.<sup>34</sup> Dies kommt insofern zum Tragen, als sie gegenüber ihren Mitgliedern selbst grundrechtsverpflichtet sind.

*„Der Grund für die Gewährung von Grundrechtsschutz an Verbände liegt [...] nicht in Belangen der Organisation selbst, sondern in denen der Individuen, die den Verband konstituieren, um diesen als Instrument praktischer Freiheitsentfaltung einzusetzen.“<sup>35</sup>*

<sup>25</sup> BVerfGE 35, 79, 112 und 1. Leitsatz; 47, 327, 367; 90, 1, 11 f.; 111, 333, 354; 122, 89, 105; 128, 1, 40.

<sup>26</sup> BVerfGE 35, 79, 112; 45, 327, 367; 88, 129, 136; 95, 193, 209; *Denninger*, Alternativkommentar, Art. 5 III, Rn. 27; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5, Rn. 140; *Gärditz*, in *Maunz/Dürig*, Art. 5 III, 2019, Rn. 127.

<sup>27</sup> Vgl. *Kempfen* in *Hartmer/Detmer*: Hochschulrecht, 2017, Kap. 1 Rn. 14; BVerwGE 62, 45, 51 f.

<sup>28</sup> BVerfGE 126, 1, 19.

<sup>29</sup> BVerfGE 126, 1, 20 ff.; 141, 143, 164; BVerwGE 144, 195, Rn. 39.

<sup>30</sup> *Gärditz*, in *Maunz/Dürig*, Art. 5 III, 2019, Rn. 129 m.w.N.

<sup>31</sup> BVerwGE 153, 79, Rn. 22; *Thieme*, Hochschulrecht, 2014, Rn. 126.

<sup>32</sup> *Gärditz*, a.a.O. (Fn. 30).

<sup>33</sup> BVerfGE 141, 143, 164; vgl. auch *BlnVerfGH*, Beschluss vom 21.12.2000 - 136/00 -, Rn. 9.

<sup>34</sup> *Gärditz*, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 134; vgl. auch BVerwGE 59, 231, 240; weitergehender *Will*, Gutachten zur Grundrechtsfähigkeit der Verfassten Studierendenschaft nach Art. 19 Abs. 3 GG und zur Reichweite des Politischen Mandates nach § 18 BerlHG, 2005, S. 13 ff. m.w.N. Link: [https://www.refrat.de/docs/sonstiges/Gutachten\\_VS\\_2005.pdf](https://www.refrat.de/docs/sonstiges/Gutachten_VS_2005.pdf) (28.08.2020).

<sup>35</sup> *Gärditz*, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 134; vgl. aber *Dreier*, Zur Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in: *FS für Scupin*, 1973, S. 81, 92, der einer solchen Idee von der dienenden Funktion des Grundrechtsschutzes juristischer Personen des öffentlichen Rechts eine „inpersonale“ systemtheore-

Für die organisationsrechtliche Dogmatik der Grundrechte aus Art. 5 Abs.3 Satz 1 GG greift das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Idee der Teilhabe an den innerhalb der staatlich verantworteten Hochschulorganisationen gebündelten Ressourcen auf.<sup>36</sup> Die Wissenschaftsfreiheit verpflichtet den Staat zur Sicherung dieses Bereiches „zu Schutz und Förderung und gewährt den in der Wissenschaft Tätigen Teilhabe an öffentlichen Ressourcen und an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs“.<sup>37</sup>

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Gesetzgeber zu diesem Zweck ein hinreichendes Niveau der Partizipation der Grundrechtsträger\*innen zu gewährleisten.<sup>38</sup> Im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit steht es ihm zwar frei, den Wissenschaftsprozess und die sie ermöglichenden Institutionen neu zu organisieren.<sup>39</sup> Aus der Verfassungsrechtsprechung ergeben sich jedoch detailliert ausdifferenzierte Anforderungen an Organisation und Verfahren,<sup>40</sup> die aus der objektiven Dimension der Wissenschaftsfreiheit abgeleitet<sup>41</sup> eine wissenschaftsadäquate Organisation gewährleisten sollen und auf ein ausgestaltungsfähiges und -bedürftiges Optimierungsgebot hinauslaufen.<sup>42</sup>

Dabei können sich Gefährdungen individueller Freiheitsentfaltung durch die Wissenschaftler\*innen nicht nur durch außeruniversitäre Einflussnahmen drohen, sondern gerade auch aus Entscheidungen von Hochschulorganen ergeben, „die maßgeblichen Einfluss darauf haben, in welchem Umfang individuelle Forschungs- und Lehrfreiheit innerhalb einer Hochschule praktiziert werden kann.“<sup>43</sup> Hier verlangt das Funktionsgrundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vom Gesetzgeber eine „spezifische staatliche Funktionssicherung“<sup>44</sup> durch eine grundrechtssichernde Organisation des Wissenschaftsbetriebs und die Bereitstellung von Verfahren, die unter den Bedingungen knapper Ressourcen die mit der wechselseitigen Gewährung oder Vorenthaltung von Freiheitsverwirklichungschancen einhergehenden „Zumutungen aushaltbar“ machen.<sup>45</sup>

---

tische Konzeption gegenüberstellt, wonach die Grundrechte weniger personale Handlungsbereiche schützen als vielmehr einen bestimmten Stand gesellschaftlicher Ausdifferenzierung von Handlungssystemen. Ähnlich *Ladeur*, in: AK-GG Art. 19 Abs. 3, Rdnr. 45 ff., der die Gewährleistung der Handlungsautonomie von öffentlich-rechtlichen Organisationen innerhalb des Staates betont.

<sup>36</sup> *Gärditz*, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 200.

<sup>37</sup> BVerfGE 127, 87, 115.

<sup>38</sup> BVerfGE 127, 87, 117 und 1. Leitsatz

<sup>39</sup> BVerfGE 35, 79, 116; 127, 87, 116 f. m.w.N.; 136, 338, 364 (= Rn. 57).

<sup>40</sup> BVerfGE 35, 79, 116 ff. – Hochschulmitbestimmung; 43, 242, 267 ff. – UniG Hamburg I; Gruppenzugehörigkeit von Dozent\*innen: 44, 242 ff., von habilitierten Mitarbeiter\*innen: 56, 192 ff. und DDR-Hochschulpersonal: 95, 193 ff.; Stimmrechtsanteil von Hochschullehrer\*innen in Kollegialorganen: 55, 37 ff.; Hochschulmedizin: 57, 70 ff. und 136, 338 ff.; Wissenschaftsrelevanz von Konventwahlen: 61, 260 ff.; Stärkung monokratischer Ämter gegenüber kollegialen Gremien: 93, 85 ff. – Dekane; 111, 333 ff. – Präsidium (BbgHG I); 127, 87 ff. – Präsidium und Dekanate (UniG Hamburg II); organisationsrechtliche Beteiligung der Hochschulmitglieder über Repräsentationsorgane an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen der Hochschulmedizin: 136, 338 ff. sowie Beteiligung der Gremien an Hochschulfusionen: 139, 148 ff.; Qualitätssicherung durch Externe: 141, 143 ff.; Status eines Hochschulkanzlers auf Zeit (BbgHG II): 149, 1 ff.; zum Verhältnis zwischen Wissenschaftsfreiheit des Einzelnen und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses: Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 3. September 2014, 1 BvR 3353/13, Rn. 18.

<sup>41</sup> *Schmidt-Aßmann*, Die Wissenschaftsfreiheit [...] als Organisationsgrundrecht, in: FS f. Thieme, 1993, S. 697; *Gärditz*, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 194 m.w.N.

<sup>42</sup> Vgl. *Gärditz*, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 212: „Das Gericht formuliert insoweit der Normstruktur nach ein – wie stets: abwägungsabhängiges – Optimierungsgebot.“

<sup>43</sup> *Ders.*, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 201.

<sup>44</sup> *Lerche*, „Funktionsfähigkeit“ – Richtschnur verfassungsrechtlicher Auslegung, BayVBl. 1991, S. 521.

<sup>45</sup> Vgl. *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 276, der das Hochschulorganisationsrecht daher treffend als „Konfliktbewältigungsrecht“ betitelt.

Aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgende Anforderungen an organisationsrechtliche Vorgaben ergeben sich jedoch in der Regel nur, wenn sich die Entscheidungsbefugnisse eines Organs auf *wissenschaftsrelevante* Sachverhalte und Prozesse beziehen; wenn sie also substantielle Auswirkungen auf Forschung und Lehre haben können (vgl. die Formulierung in § 3 Satz 2 Koop-BUA-G).<sup>46</sup> Hierbei kommt es auf keine besondere Finalität der Entscheidung an; auch mittelbare Steuerungswirkungen auf Forschung und Lehre können akademische Legitimationsbedürftigkeit auslösen, wenn sie nur eine gewisse Erheblichkeitsschwelle erreichen.<sup>47</sup>

Danach werden unverbindliche Empfehlungen und Stellungnahmen von Beratungsgremien nicht als unmittelbar wissenschaftsrelevant angesehen, solange die rechtsverbindliche Entscheidungsbefugnis bei den akademischen Kollegialorganen mit Hochschullehrer\*innenmehrheit verbleibt.<sup>48</sup> Demgegenüber sind Entscheidungen über konkrete Forschungsvorhaben und Lehrangebote<sup>49</sup> sowie deren Koordination,<sup>50</sup> Steuerung und Evaluation stets wissenschaftsbezogen,<sup>51</sup> soweit sie sich nicht nur im Vollzug hochschulgesetzlicher Vorgaben erschöpfen.<sup>52</sup> Das gilt selbst dann, wenn wissenschaftliche Tätigkeit mit der Erfüllung anderer Aufgaben untrennbar verzahnt ist.<sup>53</sup> Als wissenschaftsrelevant wurden ferner angesehen: die wechselseitige Abstimmung von Forschungsvorhaben und Lehrangeboten, die Verteilung von Weisungsrechten in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten<sup>54</sup> sowie Personalentscheidungen in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Personals,<sup>55</sup> ferner der hochschulinterne Forschungsplan<sup>56</sup> sowie der Abschluss von Zielvereinbarungen<sup>57</sup> und Drittmittelverträgen.<sup>58</sup>

Wissenschaftsrelevant sind darüber hinaus auch Entscheidungen über die Binnenorganisation des Wissenschaftsbetriebes, die den formalen Rahmen für Entscheidungen über Forschung und Lehre setzen.<sup>59</sup> Dies gilt insbesondere für Satzungen über die interne Untergliederung und Organisation der Hochschule (z.B. Grundordnung<sup>60</sup>) sowie für alle prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur,<sup>61</sup> z.B. die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung,<sup>62</sup> die Errichtung und der Einsatz wissenschaftlicher

---

<sup>46</sup> BVerfGE 35, 79, 122 f.; 61, 260, 281 f.; 136, 338, 359 und 363.

<sup>47</sup> Vgl. BVerfGE 61, 260, 279; 127, 87 ff.; einschränkend, aber wohl singular bleibend BVerfGE 111, 333, 355.

<sup>48</sup> BVerfGE 61, 260, 281 f.

<sup>49</sup> BVerfGE 35, 79, 123; 61, 260, 279; 127, 87, 119; 136, 338, 363 f.; einschränkend für die Sicherung der Durchführung von Lehrveranstaltungen: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Mai 2007, OVG 5 S 44.07, juris Rn. 6.

<sup>50</sup> BVerfGE 35, 79, 123; 61, 260, 279; 111, 333, 352.

<sup>51</sup> BVerfGE 111, 333, 353.

<sup>52</sup> HessVGH, Beschluss vom 7. Februar 2007, 8 TG 2404/06, juris Rn. 6.

<sup>53</sup> Für die Krankenversorgung: BVerfGE 136, 338, 364.

<sup>54</sup> BVerfGE 111, 333, 357.

<sup>55</sup> BVerfGE 35, 79, 123; 61, 210, 257; VerfGH Berlin, Beschluss vom 25. Januar 2001, 89/00, juris Rn. 15.

<sup>56</sup> BVerfGE 35, 79, 123; 61, 260, 279.

<sup>57</sup> BVerfG-K Beschluss vom 22. Dezember 2014, 1 BvR 1553/14, juris Rn. 13; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. Februar 2019, 2 ME 707/18, juris 21.

<sup>58</sup> OVG Münster, NVwZ 2016, S. 1025, Rn. 40 ff.

<sup>59</sup> Gärditz, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 205 m.w.N., von dort auch die hier aufgegriffenen Beispiele (Rn. 203 ff.).

<sup>60</sup> BVerfGE 136, 338, 360; BaWüVerfGH, WissR 49 (2016), 302, 322; soweit die Grundordnung nicht lediglich das Hochschulgesetz wiederholt, vgl. BVerfG-K NVwZ 2015, S. 1444 Rn. 26.

<sup>61</sup> BVerfGE 136, 338, 364; OVG Lüneburg, WissR 47 (2014), 402, 407.

<sup>62</sup> BVerfGE 136, 338, 364.

Teilorganisationen und Arbeitsgruppen,<sup>63</sup> die Gründung und Kooptation von organisatorischen Verselbständigungen mit eigenem Forschungsbetrieb (z.B. An-Instituten).<sup>64</sup> Gleiches gilt für Legitimationsakte von Leistungsorganen (z.B. durch Wahlen oder Einzelermächtigungen), denen unmittelbar wissenschaftsrelevante Entscheidungen übertragen wurden<sup>65</sup> – insbesondere wenn dies dauerhaft erfolgt.

Wissenschaftsrelevant sind ferner die den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Verwendung von Ressourcen,<sup>66</sup> namentlich über den Haushalts- und den Wirtschaftsplan der Hochschule,<sup>67</sup> die Zuweisung von Mitteln, die Zuordnung von Stellen<sup>68</sup> und Räumen<sup>69</sup> sowie die Verwaltung des Körperschaftsvermögens.<sup>70</sup>

Der Schluss ginge fehl, in allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten gleichermaßen aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG das Erfordernis einer hochschulöffentlichen Beteiligung und einen Entscheidungsvorbehalt zugunsten kollektiver Repräsentationsorgane mit absoluter Stimmenmehrheit der Hochschullehrer\*innen, namentlich dem Akademischen oder dem Medizinischen Senat, ableiten zu wollen. Im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative kann der Gesetzgeber die Möglichkeiten und Formen der Mitwirkung im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge frei gestalten – vorausgesetzt die wissenschaftlich Tätigen können bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen angemessen mitwirken.<sup>71</sup> Daran fehlt es, wenn durch Organisationsnormen eine Gefährdung der freien wissenschaftlichen Betätigung und Aufgabenerfüllung nicht nur hypothetisch denkbar, sondern bereits strukturell angelegt ist.<sup>72</sup> Dies ist „im Rahmen einer auf das gesetzliche Organisationsgefüge gerichteten Gesamtschau“ zu prüfen, die auch kompensatorische Einfluss- und Kontrollrechte berücksichtigt.<sup>73</sup> Dabei gilt die in neuerer Verfassungsrechtsprechung entwickelte *Je-Desto-Formel*:

*„Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss im Gegenzug die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans an der Bestellung und Abberufung dieses Leitungsorgans und an dessen Entscheidungen ausgestaltet sein. Der Gesetzgeber muss diesen Zusammenhang durchgängig berücksichtigen.“<sup>74</sup>*

---

<sup>63</sup> BVerfGE 35, 79, 123; 61, 260, 279; a.A. OVG Berlin, Urteil vom 8. März 1979, 3 B 5.78, juris Rn. 21.

<sup>64</sup> Gärditz, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 205 mit weiteren Beispielen.

<sup>65</sup> BVerfGE 111, 333, 352; 127, 87, 114.

<sup>66</sup> BVerfGE 136, 338, 364; Gärditz, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 208.

<sup>67</sup> BaWüVerfGH, WissR 49 (2016), 302, 319.

<sup>68</sup> BVerfGE 127, 87, 124; BaWüVerfGH, WissR 49 (2016), 302, 316.

<sup>69</sup> BaWüVerfGH, WissR 49 (2016), 302, 320.

<sup>70</sup> BaWüVerfGH, WissR 49 (2016), 302, 321.

<sup>71</sup> BVerfGE 136, 338, 364.

<sup>72</sup> BVerfGE 111, 333, 355; 136, 338, 359 f.; 139, 148, 170 ff.

<sup>73</sup> 136, 338, 363 und 374; 139, 148, 174.

<sup>74</sup> BVerfG 136, 338, 365 (= 2. Leitsatz); 139, 148, 183; 149, 1 (Rn. 65 a.E.); VerfGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 -, juris, Rn. 89.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG lässt sich damit zwar nicht in jedem Fall mit wissenschaftsrelevantem Bezug eine Zuständigkeit der zentralen Hochschulkollegialorgane entnehmen, wohl aber ein Vorrang aktiver Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte gewählter Repräsentant\*innen vor nachgelagerten Vetopositionen,<sup>75</sup> während es spiegelbildlich „die in der öffentlichen Wissenschaftsorganisation tätigen Wissenschaftler [verpflichtet], als Träger wissenschaftlicher Funktionen ihre funktional begründeten Individualrechte auf freie wissenschaftliche Betätigung tatsächlich zu gebrauchen und nicht durch Verzicht oder rechtliche Verpflichtungen einzuschränken.“<sup>76</sup>

Seiner Gestaltungsverantwortung für die Hochschulorganisation und damit zur Regelung grundrechtstypischer Gefährdungslagen wird der Gesetzgeber nicht schon dann gerecht, „wenn er einfach nur hinreichende Vorkehrungen gegen strukturelle Gefährdungen der Wissenschaft institutionalisiert. Er muss vielmehr darüber hinaus positiv eine Ordnung schaffen, in der sich freie Forschung und Lehre auch entfalten kann.“<sup>77</sup>

Zur Organisation der Wissenschaftsfreiheit bedarf es daher eines Gesamtgefüges, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle durch die wissenschaftlich Tätigen so beschaffen sind, dass Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden.<sup>78</sup> Daraus lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber jedenfalls dann dem *Gebot zur Regelung wissenschaftsadäquater Organisationen*<sup>79</sup> nicht genügt, wenn er bei der Neuerrichtung einer wissenschaftsunterstützenden Einrichtung Leitungsorgane mit substantiellen personellen und sachlichen Entscheidungsbefugnissen im wissenschaftsrelevanten Bereich ausstattet, während den aus dem Kreis der Grundrechtsträger\*innen hinreichend legitimierten kollektiven Repräsentationsorganen – auch unter Berücksichtigung des verschränkten gesetzlichen und satzungsrechtlichen Gesamtgefüges der Hochschulverfassung – kaum Kompetenzen und auch keine maßgeblichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte verbleiben.

### c.) Vorkehrungen des Gesetzentwurfes zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit

Gesetzlicher Sicherungen zum Schutze der Wissenschaftsfreiheit durch eine verfahrens- und beteiligungsorientierte Ausgestaltung einer wissenschaftsadäquaten Ordnung in der neu zu errichtenden Körperschaft des öffentlichen Rechts bedürfte es nicht, wenn der Kooperationsplattform keine wissenschaftsrelevanten Aufgaben übertragen werden, mithin Gefahren für die Forschungsfreiheit schon aufgrund eines beschränkten Aufgabenschnitts ausgeschlossen wären.

Der Aufgabenkatalog von § 2 Abs. 2 Koop-BUA-G ist als solcher recht breit gefächert und jedenfalls in den Fällen der Nrn. 2 bis 5 explizit forschungs- bzw. wissenschaftsbezogen. Zwar soll die Kooperationsplattform nach § 3 Satz 1 Koop-BUA-G die den Partnern vorbehaltene Forschung ausschließlich administrativ unterstützen.<sup>80</sup> Von einer rein dienenden Funktion der Körperschaft gegenüber den Mitgliedseinrichtungen und den an ihnen

<sup>75</sup> Vgl. Gärditz, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 221 m.w.N.

<sup>76</sup> Lüthje, in: Denninger, HRG, 1984, Vor § 3 Rn. 55.

<sup>77</sup> Gärditz, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 212 mit Verweis auf BVerfGE 139, 148, 175.

<sup>78</sup> Vgl. BVerfGE 136, 338, 363 (Rn. 57); 139, 148, 182 f. (Rn. 68) m.w.N.

<sup>79</sup> BVerfGE 139, 148, 175 spricht von der Aufgabe des Gesetzgebers, „durch eine wissenschaftsadäquate Organisation des Gesamtgefüges der wissenschaftlichen Einrichtung für die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit einen geeigneten Rahmen zu schaffen“; Gärditz, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 211 antwortet komplementär von einem „Verbot der Wissenschaftsinadäquanz“.

<sup>80</sup> EinzBegr. zu § 3 GE, AvB-Drs. 18/2854, S. 18 (= S. 16 der Gesetzesbegründung).



wissenschaftlich Tätigen kann allerdings nicht ausgegangen werden. Die Eröffnung eines Zugangs zu Forschungsressourcen für bestimmte Wissenschaftler\*innen bringt immer auch Beschränkungen für andere Interessierte mit sich.<sup>81</sup> Verteilungskonflikte dieser Art könnten freilich unter Beteiligung der akademischen Gremien der Mitgliedseinrichtungen durch gemeinsame Nutzungsregeln in identisch lautenden Satzungen (Modell Staatsvertrag) oder öffentlich-rechtlichen Verträgen gelöst werden, ohne dass die Kooperationsplattform hierzu eigene Entscheidungen treffen müsste. Allerdings soll der Zugang zu den von der Plattform vermittelten Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen über einen Angehörigenstatus (§ 10 Koop-BUA-G) gesteuert werden, über dessen Gewährung oder Aufhebung gem. § 6 Abs. 4 Nr. 7 Koop-BUA-G der Vorstand und damit ein Organ der Plattform entscheidet. Darüber hinaus schließen § 11 Absätze 2 und 3 Koop-BUA-G nicht aus, dass der Körperschaft auch sächliche und personelle Mittel („Infrastruktur“) zugeordnet oder von dieser beschafft und betrieben werden können.<sup>82</sup>

Demgegenüber ist die Aufgabennorm des § 2 Koop-BUA-G durch ihre inhaltliche Vagheit des Aufgabenzuschnitts schon nicht geeignet, strukturelle Gefährdungen für die Forschungsfreiheit sicher auszuschließen. Der Regelungsgehalt der Norm ist kaum greifbar und erscheint damit nicht geeignet, die Tätigkeit der Kooperationsplattform in hinreichendem Maße zu steuern. Ihr Wortlaut besteht aus einer Vielzahl von im geltenden Hochschulrecht nicht gebräuchlichen Begrifflichkeiten. Was unter „administrativer Basis“ letztlich zu verstehen sein soll, bleibt auch mit Blick auf die Entwurfsbegründung unklar. Diese verwendet zur Umschreibung des Norminhalts ebenso schillernde „Begriffe“, erschöpft sich im Übrigen in einer Wiederholung des Gesetzestextes.

Durchaus grundrechtsbewusst wird auch im Gesetzentwurf davon ausgegangen, dass jedenfalls durch Folgeentscheidungen der Partnereinrichtungen oder der BUA Gefahren für die Wissenschaftsfreiheit entstehen können, denen mit dem Beteiligungserfordernissen nach § 3 Satz 2 Koop-BUA-G begegnet werden soll. Bemerkenswerterweise werden Entscheidungen der Kooperationsplattform selbst jedoch von diesem Beteiligungserfordernis nicht erfasst. – Es mag für konsequent gehalten werden, einer ausschließlich administrativen Unterstützung der Partnereinrichtungen eine nicht unerhebliche Berührung wissenschaftsrelevanter Belange in finanzieller, personeller oder struktureller Art abzusprechen, oder für naiv. In jedem Fall kann die Regelung nicht isoliert vom Rest des Gesetzes betrachtet und aus dieser Konstruktion der Schluss gezogen werden, der Kooperationsplattform wären Entscheidungen über wissenschaftsrelevante Belange in finanzieller, personeller oder struktureller Art entzogen. Gegenteiliges ergibt sich im Koop-BUA-G sowohl aus ihren Aufgaben (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) und Befugnissen (§ 11 Abs. 2 und 3) als auch den Entscheidungskompetenzen ihrer Organe (§ 6 Abs. 4 Nrn. 6 und 7). Angesichts bestehender Ressourcenknappheit können im Verantwortungsbereich der Kooperationsplattform typischerweise institutionelle und personelle Abhängigkeiten entstehen, welche Kernfragen von Forschung und Lehre berühren und damit mittelbar strukturelle Gefährdungen für die Wissenschaftsfreiheit sowohl der beteiligten und/oder von den Entscheidungen mittelbar betroffenen Wissenschaftler\*innen als auch für die Mitgliedseinrichtungen begründen.

---

<sup>81</sup> Verteilungskonflikte ergeben sich erst recht dann, wenn entsprechend dem Vorhaben im Exzellenantrag im Abschnitt A.3.3.5., die Unterstützung durch die Kooperationsplattform (vom Vorstand) ausgewählten „excellent researcher“ vorbehalten sein soll (S. 96).

<sup>82</sup> Vgl. auch die Befugnis des Vorstandes nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 Koop-BUA-G über Beschaffungen und die administrative Unterstützung der Nutzung und Verteilung der Ressourcen zu entscheiden.

Vermag schon die Beschränkung des gesetzlichen Aufgabenzuschnitts eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit nicht auszuschließen, wirft dies im zweiten Schritt die Frage auf, ob das vom Gesetzgeber bereitgestellte Beteiligungsverfahren nach § 3 Koop-BUA-G geeignet ist, Gefahren für die Wissenschaftsfreiheit wirksam vorzubeugen.

Danach ist, wenn im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der den Mitgliedseinrichtungen vorbehaltenen kooperativen Forschung durch deren oder von der BUA getroffenen Entscheidungen wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftler\*innen der Partnereinrichtungen in finanzieller, personeller oder struktureller Art nicht unerheblich berührt werden, das Einvernehmen sowohl mit den betroffenen Wissenschaftler\*innen der Partnereinrichtungen als auch mit den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Hochschulen erforderlich. Darüber hinausgehende Beteiligungsrechte der jeweiligen Gremien bleiben gemäß der bestehenden hochschulrechtlichen Regelungen unberührt.

Es ist schon nicht klar, an wen die Regelung des § 3 Koop-BUA-G adressiert ist. Seinem Wortlaut nach handelt es sich um eine – die Binnenorganisation der Kooperationsplattform nicht berührende – Sonderregelung zum Berliner Hochschulgesetz, die in erster Linie die am Forschungsverbund beteiligten Hochschuleinrichtungen sowie die Berlin University Alliance als darüber liegende Organisationsstruktur bindet. Damit statuiert § 3 Satz 2 Koop-BUA-G das Erfordernis der Herstellung eines Einvernehmens in allen Fällen, in denen durch Entscheidungen der Partnereinrichtungen von BUA oder der BUA-Organe selbst im Zuge der von der Kooperationsplattform administrierten Forschungsunterstützung in die wissenschaftsrelevante Interessenssphäre von Hochschulmitgliedern nicht unerheblich eingegriffen wird.

Eine systematische Auslegung von § 3 Koop-BUA-G beschränkt jedoch eine Anwendung des Beteiligungsverfahrens auf einen sehr begrenzten und hinsichtlich seiner Rechtsfolge wohl auf die Handlungsformen der Kooperationsplattform beschränkten Fall. Unter Berücksichtigung der Sätze 1 und 3 von besteht das Einvernehmensefordernis nämlich nur dann, wenn unter Einhaltung der Gremienzuständigkeiten an den beteiligten Hochschuleinrichtungen (Satz 3) von diesen oder der BUA forschungsrelevante Entscheidungen getroffen wurden (Satz 2 am Anfang), die von der Kooperationsplattform administrativ unterstützt werden (Satz 1), wodurch wissenschaftsrelevante Belange von Wissenschaftler\*innen der Partnereinrichtungen in finanzieller, personeller oder struktureller Art nicht unerheblich berührt sind. In diesem Fall ist sowohl das Einvernehmen mit den betroffenen Wissenschaftler\*innen als auch mit den zuständigen akademischen Gremien der Partnereinrichtungen, denen die Betroffenen angehören, erforderlich sein.

Selbst wenn in verfassungskonformer Auslegung der Anwendungsbereich von § 3 Koop-BUA-G auch auf Entscheidungen erweitert würde, die von den Organen der Kooperationsplattform getroffen wurden, lässt der Regelungsentwurf viele Fragen offen.

Bereits im Anhörungsverfahren wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, was unter der Erheblichkeitsschwelle der „nicht unerheblichen“ Berührung wissenschaftsrelevanter Belange in finanzieller, personeller oder struktureller Art gemeint sein soll. Bei realistischer Betrachtung wird die Regelung damit nur in solchen Fällen greifen, in denen sowieso alle Beteiligten davon ausgehen, dass „etwas schiefgelaufen“ ist oder aber nicht so läuft, „wie wir uns das vorgestellt haben“ – ganz nach dem Motto: *I know it when I see it*. – In diesen Fällen allerdings dürfte ein Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber entbehrlich sein.

Weiterhin bleibt nach dem Wortlaut der Regelung unklar, was denn eigentlich eines Einvernehmens bedarf: Die Entscheidung der Partnereinrichtungen bzw. der BUA oder deren administrativer Unterstützung durch die Kooperationsplattform. Letzteres dürfte aus dem Regelungszusammenhang heraus anzunehmen sein. Damit stellt sich der Vorbehalt von § 3 Koop-BUA-G letztlich als ein *Umsetzungsvorbehalt* bzw. *Unterstützungsverbot* seitens der Kooperationsplattform dar, welcher die eigentliche Entscheidung der Partnereinrichtungen bzw. der BUA unberührt lässt.

Es ist aber auch fraglich, ob das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren hinreichend geeignet ist, die erwartbaren Gefährdungen für die von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Freiheitsphären der betroffenen Wissenschaftler\*innen angemessen zu schützen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere fraglich, ob ein „Einvernehmen“ mit ihnen vor dem Hintergrund der alleinigen Satzungs- und Entscheidungskompetenz über den Angehörigenstatus seitens des Vorstandes der Kooperationsplattform und damit über die Zugangssteuerung zu den von der Kooperationsplattform administrierten Ressourcen und Infrastrukturen wirksam hergestellt werden kann. Nicht geregelt ist auch, wann Einvernehmen vorliegt und ob ausreichende Sicherungen bestehen, um ein selbstbestimmtes Einvernehmen durch abhängig Beschäftigte zu gewährleisten. Entsprechende Verfahren könnte die Körperschaft nach derzeitiger Regelung durch Satzung und damit einseitig-hoheitlich regeln, ohne die Betroffenen hieran zu beteiligen.

Vor dem Hintergrund der Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus nach § 10 Koop-BUA-G durch den Vorstand (§ 6 Abs. 4 Nr. 7 Koop-BUA-G) besteht bei einer Gesamtbetrachtung der Mitwirkungsregelungen die Gefahr, dass die Erlangung des Angehörigenstatus von den durch die Kooperationsplattform gestellten Bedingungen abhängig gemacht wird, so dass die Freiwilligkeit eines entsprechenden Einverständnisses nur bei formaler Betrachtungsweise bestünde. Insofern könnte das nach dem Regelungsentwurf bestehende Erfordernis des zusätzlichen Einvernehmens der zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Partnereinrichtungen durchaus kompensatorisch wirken.

Dementsprechend dürfte es bei verfassungskonformer Auslegung auch nicht erforderlich sein, dass die betroffenen Wissenschaftler\*innen sich selbst in ihren wissenschaftsrelevanten Belangen berührt fühlen und dies entsprechend bekunden. Bereits eine strukturelle Betroffenheit dürfte genügen. Daher muss eine entsprechende Feststellung über die Erforderlichkeit eines Einvernehmens auch von anderer Seite her getroffen werden können. Allerdings müssen die Interessen der betroffenen Wissenschaftler\*innen und jene der akademischen Gremien ihrer Hochschulen nicht gleichgerichtet sein und droht im Falle des Scheiterns bei der Herstellung von Einvernehmen eine dauerhafte Lähmung der Handlungsfähigkeit der Kooperationsplattform. Schon deswegen dürfte das Beteiligungsverfahren im Ergebnis keine wissenschaftsadäquate Organisationregelung darstellen.

Wesentlich schwerer wiegt jedoch der Malus, dass der Gesetzentwurf weder für eine Selbstbefassung der akademischen Gremien der Mitgliedseinrichtungen noch für eine Beanstandung durch eine\*n betroffene\*n Wissenschaftler\*in ein der grundrechtstypischen Gefährdungslage angemessenes Verfahren vorsieht. Er trifft auch keine hinreichenden Vorkehrungen dafür, dass die nähere Ausgestaltung des Beteiligungserfordernisses in der nach § 4 Koop-BUA-G zu erlassenden Satzung gewährleistet ist. Zum einen fehlt es hierfür an einer sinnfälligen Erwähnung dieses Regelungsbedarfs in § 4 Abs. 2 Koop-BUA-G, der beispielhaft benennt, welche Angelegenheiten die Kooperationsplattform durch Satzung regeln soll. Zum anderen dürfte eine Satzungsregelung allein durch den Vorstand der

Kooperationsplattform kaum geeignet sein, ein wissenschaftsadäquates Verfahren mit allgemein befriedender Wirkung und hinreichender Legitimation sicherzustellen.

Schließlich erscheint bereits der Regelungsansatz problematisch, wonach das Beteiligungserfordernis nach § 3 Satz 2 Koop-BUA-G lediglich dann vorgesehen ist, wenn sich nicht unerhebliche Gefährdungen der Wissenschaft (erst) als Folge aus Entscheidungen der Partneereinrichtungen oder der BUA ergeben. Die sich aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen an eine wissenschaftsadäquate Hochschulorganisation laufen indes vor allem auf einen präzeptoralen Grundrechtsschutz durch Sicherung von Einflusssphären hinaus. Daher müssen nicht nur die Entscheidungsprozesse selbst so gestaltet sein, dass wissenschaftsinadäquate Entscheidungen vermieden werden, was Transparenz, Beteiligungs- und Kontrollrechte der von ihnen betroffenen Grundrechtsträger\*innen voraussetzt. Zum anderen ist ein auf die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit bedachter Gesetzgeber – auch im Hinblick auf die Akzeptanz und Umsetzungswahrscheinlichkeit kontrovers diskutierter Steuerungs- und Verteilungsentscheidungen<sup>83</sup> – gut beraten, wenn er einer wirksamen Partizipation der Betroffenen durch die Regelung aktiver Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte der gewählten Repräsentationsorgane gegenüber nachgelagerten Vetopositionen den Vorzug gibt.<sup>84</sup>

Die Regelung stellt damit in ihrer jetzigen Fassung weder eine hinreichend materielle noch prozedurale Vorkehrung zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit dar. Insofern wird der Gesetzgeber seiner aus dem Untermaßverbot folgenden Verpflichtung nicht gerecht, die mit der Errichtung und Aufgabenübertragung voraussehbaren Grundrechtskollisionen abzuwägen und angemessene Ausgleichsregelungen schaffen.

#### **d.) Kompetenzverschiebungen zwischen den Gremien der Mitgliedseinrichtungen und den Organen der Kooperationsplattform**

Durch den Gesetzentwurf werden nach der hier vertretenen Auffassung originär keine Kompetenzen von den zuständigen akademischen Kollegialorganen, namentlich den Akademischen Senaten der Universitäten und dem Medizinssenat der Charité bzw. dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, an die Kooperationsplattform abgegeben. Allerdings wird die Auffangkompetenz des Akademischen Senats zum Erlass von Satzungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG sowie § 22 Abs. 2 und 3 BerlUniMedG in Bezug auf die Aktivitäten der Kooperationsplattform durch § 4 Koop-BUA-G als *lex specialis* verdrängt.

Indes beschränkt das Beteiligungsverfahren nach § 3 Satz 2 Koop-BUA-G die bisher zuständigen Gremien nicht in ihren bestehenden Befugnissen, weil die Konsequenzen eines Scheiterns der Herstellung eines Einvernehmens lediglich auf die Reichweite der Unterstützungshandlungen durch die Kooperationsplattform beschränkt bleiben. Soweit durch die Verweigerung einzelner Wissenschaftler\*innen oder das zuständige Gremium einer anderen Partneereinrichtung die Wirksamkeit eigener Beschlüsse blockiert wird, ist dies ein Risiko, wie es typischerweise immer in hochschulübergreifenden Organisationsformen auftreten kann und beispielhaft in § 83 Abs. 3 BerlHG vom Gesetzgeber gelöst wurde.

Indem mit der Errichtung der Kooperationsplattform als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsrecht (§ 1 Abs. 1 und 3 Koop-BUA-G) eine eigenständige Rechtspersönlichkeit mit eigenen Organen entsteht, die zugleich Gliedkörperschaft ihrer Mitglieds-

---

<sup>83</sup> Vgl. Keller, Hochschulreform und Hochschulrevolte, 2000, S. 477 ff.

<sup>84</sup> Vgl. Gärditz, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 221.

einrichtungen ist und für diese Dienstleistungen erbringen soll, wofür sie von ihnen mit eigenem Haushalt sowie infrastrukturellen und personellen Ressourcen ausgestattet wird, entstehen miteinander verschränkte Parallelstrukturen, die nicht nur in den Fällen des § 3 Satz 2 Koop-BUA-G der Abstimmung bedürfen.

Bisher hatte die Binnenstruktur der BUA aufgrund der Kooperationsvereinbarung vom 13. November 2018 nur binnenorganisatorische Wirkung, berührte die Entscheidungskompetenzen der nach den Grundordnungen und Satzungen der beteiligten Hochschuleinrichtungen zuständigen Gremien gem. § 5 Abs. 4 BUA-KV nicht. Die Entscheidungen des BUA-Vorstandes bedurften zu einer außenrechtlichen Wirksamkeit daher nicht nur der Umsetzung durch die jeweils hierfür von den Partnerinnen bestimmte Hochschuleinrichtung (vgl. § 17 BUA-KV). Vielmehr stehen den Mitgliedern der Akademischen Senate im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gem. § 61 Abs. 1 BerlHG<sup>85</sup> bzw. §§ 7 und 9 BerlUniMedG Kontroll- und ggf. Entscheidungsbefugnisse gegenüber der im Vorstand agierenden Hochschulleitung zu.

Diese sichern ihnen weitreichende Informations- und Beteiligungsrechte hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG), der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG) und von Sonderforschungsbereichen (§ 61 Abs. 1 Nr. 10 BerlHG), der Errichtung und Aufhebung von Studiengängen (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG), des Erlasses von Satzungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt) und der Festsetzung von Zulassungszahlen (§ 61 Abs. 1 Nr. 12 BerlHG), der Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen usw. (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 BerlHG), der Beschlussfassung über die Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne sowie der Zweckbestimmungen von Stellen für Hochschullehrer\*innen (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 BerlHG) sowie über die Frauenförderrichtlinie und -pläne, der Berufungsvorschläge von Fakultäten bzw. Fachbereichen (§ 61 Abs. 1 Nr. 8 BerlHG), der Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (§ 61 Abs. 1 Nr. 9 BerlHG) sowie der Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 11 BerlHG), der Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule (§ 61 Abs. 1 Nr. 13 BerlHG) und der sonstigen akademischen Angelegenheiten, die die Hochschulen als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht (§ 61 Abs. 1 Nr. 15 BerlHG).

Die Akademischen Senate der Universitäten<sup>86</sup> nehmen damit nach dem Gesamtgepräge des BerlHG bisher die wesentlichen freiheitssichernden Mitwirkungsakte für die Mitgliedseinrichtungen der Kooperationsplattform vor, welche die bewährte Architektur der Wissenschaftsorganisation mit hinreichender Legitimation prägen.

Der Gesetzentwurf stattet lediglich den Vorstand der Kooperationsplattform mit Entscheidungskompetenzen aus (§ 6 Koop-BUA-G), während der Wissenschaftliche Rat demgegenüber auf eine reine Unterstützungs- und Beratungsfunktion beschränkt ist (§ 7 Koop-BUA-G). Mit der Errichtung der Kooperationsplattform als unterstützende Parallelstruktur zu den an der BUA beteiligten Hochschuleinrichtungen, die abgesehen von der Fach- und Rechtsaufsicht der zuständigen Senatsaufsicht ausschließlich durch monokratische Leistungsgremien ohne eigene Mitgliederbeteiligung oder Kontrollkompetenzen mit Leben

---

<sup>85</sup> Nach § 7a BerlHG in der durch die satzungsrechtlichen Grundordnungen und Verfassungen der BUA-Partnerinnen ausgestalteten Fassung: § 9 FUTeilGO, § 5 HUVerf, § 9 TUGrundO; bzw. § 22 BerlUniMedG.

<sup>86</sup> Vgl. Medizinsenat der Charité und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach dem BerlUniMedG.

erfüllt wird, ist eine „Raumgewinn durch Spielverlagerung“ zugunsten der Universitätspräsidenten bzw. des Vorstandsvorsitzenden der Charité vorgezeichnet.

Konflikte im Bereich der Verwendung der von den Hochschulen bereitgestellten Haushaltsmittel nach § 11 Abs. 1 Koop-BUA-G oder eigener Mittel und deren Anrechnung nach § 11 Abs. 3 Koop-BUA-G, um die grundlegenden Fragen von Forschungs-, Frauen- und Nachwuchsförderung sowie Entscheidungen über Beschaffungen und die administrative Unterstützung der Nutzung und Verteilung der nach § 13 Koop-BUA-G bei den Mitgliedseinrichtungen verfügbaren Ressourcen und Infrastrukturen zwischen dem Vorstand der Kooperationsplattform, seinen ohne jede Beteiligung innerhalb der Körperschaft kooptierten Angehörigen und den zuständigen akademischen Gremien der mittelbar betroffenen Mitgliedseinrichtungen scheinen vorprogrammiert und bleiben durch den Gesetzentwurf unbewältigt. Die Mediations- und Rücksichtnahmeregelungen der BUA-Kooperationsvereinbarungen (§ 7 Abs. 5 BUA-KV) vermögen dies nicht zu kompensieren, weil sie lediglich für den BUA-Vorstand geschaffen wurden und formal weder die Organe der Kooperationsplattform noch der akademischen Gremien und ihrer Mitglieder binden.

Darüber hinaus weist die Binnenverfassung der BUA mit der zentralen Rolle des Vorstandes als Entscheidungsorgan und den auf Beratungsfunktionen beschränkten Beiräten nahezu spiegelbildliche Strukturen zur Kooperationsplattform auf. Es darf bezweifelt werden, dass sich die in Personalunion handelnden Vorstandsmitglieder jederzeit darüber im Klaren sein können, in welcher Funktion sie welche Entscheidungen für wen treffen. Damit wirken die Strukturen der BUA und der auf ihnen lastende Erfolgsdruck im Hinblick auf mögliche Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit gerade nicht grundrechtsschützend.

Ist bereits die demokratische Legitimation der Vorstandsmitglieder der Kooperationsplattform sehr vermittelt, überzeugt sie in akademischer Hinsicht kaum noch. In Anwendung der Verfassungsrechtsprechung zu Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fällt eine Bewertung des vom Errichtungsgesetz entworfenen organisatorischen Gesamtgefüges insbesondere nach dem Gewicht der Entscheidungsbefugnisse zwischen kollegialen Selbstverwaltungs- und Leitungsorganen ernüchternd aus. Nach der Je-desto-Formel<sup>87</sup> ist davon auszugehen, dass die Kooperationsplattform innerhalb der BUA – als einzige verbindliche rechtliche Handlungsform jenseits ihrer Mitgliedseinrichtungen – strukturell eine zentrale Rolle einnehmen und damit Einfluss auf die Lenkung und Verteilung von Forschungschancen innerhalb des Forschungsverbundes nehmen wird. Als einzigem Organ mit Entscheidungsbefugnissen innerhalb der Kooperationsplattform kommen dem Vorstand mit der Satzungs-, Haushalts-, Personal-, Kontraktions- und Ressourcenlenkungscompetenz die grundlegenden und substantiellen Kompetenzen in wissenschaftsrelevante Fragen personeller und sachlicher Art ganz allein zu. Dem stehen im Gegenzug innerhalb der Kooperationsplattform keine und an den Mitgliedseinrichtungen nur sehr eingeschränkte Mitwirkungsbefugnisse an der Bestellung und Abberufung dieses Leitungsorgans und an dessen Entscheidungen gegenüber. Aus den oben dargestellten Gründen vermag das Beteiligungsverfahren nach § 3 Koop-BUA-G die somit realistisch bestehenden Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung nicht zu vermeiden.

---

<sup>87</sup> „Je mehr, je grundlegender und je substantieller [...] wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss im Gegenzug die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans an der Bestellung und Abberufung dieses Leitungsorgans und an dessen Entscheidungen ausgestaltet sein, damit Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden [...]“ (vgl. BVerfGE 136, 338, 364, Rn. 58 m.w.N.).

**e.) Zwischenergebnis:**

**Bislang keine hinreichenden Sicherungen zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit**

Es ist festzustellen, dass mit der Errichtung einer Kooperationsplattform als Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Selbstverwaltungskompetenz und als Gliedkörperschaft ihrer Mitgliedseinrichtungen eine Parallelstruktur zur Wissenschaftsorganisation an den Hochschulen entsteht, welche die Gestaltung der kooperativen Forschung im Forschungsverbund maßgeblich prägen und damit wissenschaftsrelevanten Einfluss auf Forschung und Lehre an den Berliner Universitäten und der Universitätsmedizin nehmen wird. Die sich dadurch abzeichnenden Konflikte in finanzieller, personeller und struktureller Art werden durch das Beteiligungsverfahren nur unzureichend gelöst. Damit hat der Gesetzgeber bislang seine freiheitssichernde Aufgabe zur Schaffung wissenschaftsadäquater Hochschul- und Forschungslandschaftsorganisation nicht erfüllt. Er setzt damit die Angehörigen der Kooperationsplattform substantiellen Gefährdungen ihrer Wissenschaftsfreiheit aus und unterläuft die an den Hochschulen durch die akademischen Selbstverwaltungsorgane gewährleisteten Kontroll- und Gestaltungskompetenzen in Bezug auf die Forschungs- und Nachwuchssteuerung, die Lehre und die Verwendung von Haushaltsmitteln.

**f.) Gebot der Normenklarheit und -wahrheit**

Es wurde eingangs bereits darauf hingewiesen, dass das öffentliche Verwaltungsorganisationsrecht – im Unterschied zum Gesellschaftsrecht – keinen „Numerus Clausus“ der Organisationsformen bzw. keinen Typenzwang kennt; es sei denn es finden sich ausnahmsweise Vorgaben in höherrangigem Recht wie z.B. in Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG.<sup>88</sup>

Die äußerste Grenze der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit bildet aber das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot der *Normenklarheit* und *Normenwahrheit*.<sup>89</sup> Danach obliegt es dem Gesetzgeber, in eigener Verantwortung auf Grund offener parlamentarischer Willensbildung erkennbar zu bestimmen, welche Zwecke er verfolgen und in welchem Umfang er hierfür Grundrechtspositionen Dritter in Anspruch nehmen will.

Frei von Bedenken ist es, dass durch § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Koop-BUA-G die Kooperationsplattform als Körperschaft öffentlichen Rechts errichtet wird, deren Mitglieder die in der BUA zusammengeschlossenen und als „Partner“<sup>90</sup> bezeichneten (Glied-)Körperschaften sind. Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder ausschließlich aus weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen, sind als sog. Verbands- bzw. Bundkörperschaften seit Langem bekannt und anerkannt.<sup>91</sup> Jedoch stellt sich bei der Einrichtung als „gemeinsame Gliedkörperschaft“ sowie der Regelung der Binnenorganisation die Frage, ob dem Gebot der Normenklarheit und -wahrheit noch entsprochen wird.

Der Begriff der Gliedkörperschaft suggeriert, dass die Kooperationsplattform auch bezogen auf die jeweiligen Mitglieder der beteiligten Hochschulen mitgliederschaftlich verfasst ist. Ein Vorbild hierfür ist die Organisation der Universitätsmedizin Berlin im Berliner Universitätsmedizinengesetz. Während der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät die wesentlichen Entscheidungen in Belangen der akademischen Selbstverwaltung im Bereich von

<sup>88</sup> *Jestaedt* in: Hoffmann-Riem/ Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grdl d VerwR, Bd. 1, § 14, Rn 28.

<sup>89</sup> BVerfGE 108, 1, 20.

<sup>90</sup> Die das Verhältnis in der BUA aufgreifende Bezeichnung als „Partner“ ist jedenfalls untypisch im Hochschulrecht und verwischt die Ebenen. Empfehlenswerter ist die Bezeichnung als Mitglieder.

<sup>91</sup> *Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band I, 10. A., 1973, S. 485 ff.; *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. A., 2017, § 23 Rn. 33 f.

Forschung, Lehre, Qualifikation und Personalsteuerung trifft und einen Zustimmungsvorbehalt zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre ausüben kann (§ 9 BerlUniMedG), leitet der Vorstand unter der Beratung und Kontrolle des Aufsichtsrats die Charité zur Realisierung ihrer gesetzlichen Aufgaben in den Bereichen Forschung und Lehre und Krankenversorgung (§ 13 BerlUniMedG). Dabei kommt dem Fakultätsrat im Rahmen seiner Aufgaben ein Auskunftsanspruch gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes zu (§ 9 Abs. 3 BerlUniMedG). Ein von den Akademischen Senaten der Gliedkörperschaften FU und HU gewählter Medizinsenat, dem auch die Präsident\*innen der beiden Universitäten, der\*die Dekan\*in der Medizinischen Fakultät, die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité sowie ein\*e Vertreter\*in des Personalrats der Medizinischen Fakultät mit beratender Stimme angehören, fungieren als Schnittstelle zwischen den Mutterkörperschaften und ihrem Trabanten mit überwiegend beratender und kontrollierender Funktion (§§ 6 und 7 BerlUniMedG). Mit einer solchen mitgliederschaftlich organisierten Struktur gegenseitiger Verschränkung zwischen den verschiedenen verselbständigten und doch zusammengehörenden Teilen bzw. über die gemeinsame Gliedkörperschaft miteinander verbundenen Körperschaften, hat der vorgelegte Gesetzentwurf nichts gemein.

In der Kooperationsplattform transformiert die freiwillige Assoziation der Universitätseinrichtungen des Landes Berlin als Forschungsverbund zu einem gesetzlich errichteten Universitätsverband mit Pflichtmitgliedschaft und ohne Austrittsrecht. Mangels Beteiligung der mitgliederschaftlichen Strukturen handelt es sich dabei auch nicht um eine Gliedkörperschaft der Mitgliedseinrichtungen, sondern um eine Verbandskörperschaft, die vornehmlich über ihre Leitungsorgane gesteuert wird.

Die Frage, ob es für die der Kooperationsplattform zgedachten Aufgaben nicht genügt hätte, eine gemeinsame Zentraleinrichtung der Partnerinnen oder ein Zentralinstitut zu errichten, wurde bereits im Anhörungsverfahren verschiedenfach erörtert, ist aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Aus Sicht des Gesetzgebers hätte es jedoch näher gelegen, entsprechend des Gesetzes über das Studierendenwerk Berlin für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Mitgliedseinrichtungen eine Anstalt öffentlichen Rechts zu errichten, die über eine Geschäftsleitung handelt und von einem mitgliederschaftlich verfassten Verwaltungsrat gesteuert wird, in dem vor allem die Nutzergruppen der Anstalt repräsentiert sind. Offenbar aber war hier die Vorprägung durch den Exzellenzvertrag und die Vereinbarungen der Partneereinrichtungen der BUA allein ausschlaggebend für die Wahl der Rechtsform.

Fraglich erscheint die Vereinbarkeit mit dem Gebot der Normenklarheit und Normenwahrheit auch im Hinblick auf die Benennung der Selbstverwaltungsakteure als Organ sowie deren jeweilige Bezeichnung:

§ 5 Abs. 1 Koop-BUA-G benennt als einzige Organe den Vorstand sowie den Wissenschaftlichen Rat. Nach dem Regelungsgehalt des § 8 Koop-BUA-G ist aber auch die Geschäftsführung Organ der Kooperationsplattform. Ihr ist als Aufgabe die laufende Verwaltung übertragen; insoweit vertritt sie die Kooperationsplattform auch rechtswirksam nach außen im Rechtsverkehr als deren gesetzliche Vertreterin (§ 8 Abs. 1 S. 1, S. 2 Koop-BUA-G). Daran ändert nichts, dass sie dabei an Beschlüsse und Weisungen des Vorstands gebunden ist. Dies ist für das Organ einer Körperschaft (oder Anstalt), dem die laufende Verwaltung übertragen ist, nicht unüblich bzw. hält sich im Rahmen dessen, was bei der gesetzlichen Ausgestaltung des Verhältnisses der Körperschaftsorgane zueinander möglich ist. Für die organschaftliche Stellung spricht auch § 6 Abs. 3 S. 1 Koop-BUA-G, welcher der Geschäfts-



führung Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des Vorstandes einräumt. – Die mangelhafte Orientierung des Gesetzentwurfes an vorhandenen Regelungskonzepten und hochschulrechtlich gebräuchlichen Bezeichnungen setzt sich bei der Benennung des Vorstandes fort. Diese Bezeichnung spricht eigentlich dafür, dass es sich dabei um das geschäftsführende Organ handelt. In Wahrheit ist es vor allem das für die grundsätzlichen Angelegenheiten zuständige, Beschluss fassende Organ.

Der daneben bestehende, überwiegend aus Repräsentant\*innen der Mitgliedsgruppen i. S. d. § 45 BerlHG gebildete „Wissenschaftliche Rat“ hätte nach seinen tatsächlichen Kompetenzen eher die Bezeichnung „Beirat“ verdient. Seine Aufgaben beschränken sich nach § 7 Abs. 3 darauf, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen sowie zum Entwurf des Haushaltsplans Stellung zu nehmen.

### III. Schlussfolgerungen

Es wurde gezeigt, dass der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch Schaffung eines hinreichenden Niveaus der Partizipation der Grundrechtsträger\*innen nicht genügt.

Da sich der Entwurf noch am Anfang des parlamentarischen Beratungsprozesses befindet, stellt sich die Frage nach Regelungsalternativen, um Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit durch Ausgestaltung von Organisation und Verfahren zu vermeiden.

Im Rahmen der gesetzlichen Ausgestaltung einer angemessener Beteiligungs- und Repräsentationsstrukturen, die eine wissenschaftsadäquate Binnenorganisation der Kooperationsplattform zur Sicherung der Forschungsfreiheit gewährleisten kann, wird zu berücksichtigen sein, dass „wissenschaftsrelevante Entscheidungen nicht nur konkrete Forschungsvorhaben oder Lehrangebote betreffen, sondern auch die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung und die Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten sollen; dazu gehören insbesondere alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt“.<sup>92</sup>

#### a.) Vorbemerkung:

##### **Keine Bindungen des Gesetzgebers durch die Verabredungen der BUA**

Vorauszuschicken ist der Hinweis, dass das Abgeordnetenhaus über die verfassungsrechtlichen Anforderungen hinaus keinen Bindungen unterliegt. Die an der BUA beteiligten Partnerinnen haben sich zwar in ihrem Förderantrag zur Exzellenstrategie darauf geeinigt, dass die BUA von der neu zu errichtenden Körperschaft des öffentlichen Rechts als administrative Basis unterstützt werden soll. Soweit es im Allgemeinen Teil der Entwurfsbegründung mit Bezug auf die Förderungsbewilligung heißt, „in Umsetzung dieser Entscheidung und unter der Maßgabe der Zielerreichung der BUA soll nunmehr die Kooperationsplattform als Tochterinstitution der Partner geschaffen werden“, folgt daraus weder eine rechtliche Bindungswirkung noch könnte das Abgeordnetenhaus damit faktisch unter Zugzwang gesetzt werden.

---

<sup>92</sup> BVerfGE 136, 338, 364 (Rn. 58) m.w.N.

Das liefe sonst darauf hinaus, dass die Hochschulen als unter Aufsicht des Landes stehende Körperschaften, als an Gesetz und Recht gebundene Teile der Verwaltung den Inhalt der ihre Bindung ausmachenden gesetzlichen Regelungen auf diesem Umweg selbst gestalten und sich damit gerade der Gesetzesbindung entledigen könnten. Soweit der Senat von Berlin im Vorfeld der Antragsstellung zugesichert hat, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren „auf den Weg zu bringen“, sobald die Bewilligung vorliege, hat er diese mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs erfüllt. Weitergehende Verpflichtungen, insbesondere gegenüber dem Abgeordnetenhaus, folgen daraus nicht; solche wären auch schlicht verfassungswidrig.

**b.) Alternative 1: Rückbindung der wissenschaftsrelevanten Entscheidungen an die Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Mitgliedseinrichtungen**

Seinen verfassungsrechtlichen Anforderungen könnte der Gesetzgeber entweder dadurch gerecht werden, dass er durch Festlegung konkreter Beteiligungsformen oder die Statuierung von Zustimmungsvorbehalten bzw. Einvernehmenserfordernissen zuständiger Hochschulorgane der Partnereinrichtungen eine angemessene Beteiligung der die Wissenschaftsfreiheit tragenden akademischen Selbstverwaltungsgremien jedenfalls in solchen Fragen gewährleistet, welche deren Haushaltsverantwortung, den Forschungsbetrieb, den Zugang zu ihren Einrichtungen oder die strategische Ausrichtung ihrer wissenschaftlichen Unternehmungen berühren.

**c.) Alternative 2: Schaffung einer wissenschaftsadäquaten Binnenorganisation innerhalb der Kooperationsplattform**

Alternativ steht es dem Gesetzgeber frei, innerhalb der Kooperationsplattform angemessene Repräsentationsorgane zu schaffen und diese mit hinreichenden Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen auszustatten, z.B. indem er dem Wissenschaftlichen Rat (§ 7 Koop-BUA-G) die Zuständigkeit für den Erlass der Satzungen, die Festsetzung der Beiträge und der Beschlussfassung über den Haushalt überträgt sowie ihm Auskunftsansprüche gegenüber dem Vorstand einräumt bzw. letzterem Informationspflichten gegenüber den Ratsmitgliedern auferlegt (§ 6 Koop-BUA-G).

Unabdingbare Voraussetzung wäre zunächst, dass der Wissenschaftliche Rat hinsichtlich seiner Bestellungsmodalitäten unter Wahrung des Erfordernisses der Stimmenmehrheit der selbständig Forschenden und Lehrenden als echtes Repräsentationsorgan ausgestaltet wird. Das erfordert, dass bei der Bestimmung der Gruppenvertreter\*innen die jeweiligen Gruppenmitglieder der Partnereinrichtungen über deren Repräsentationsorgane maßgeblichen Einfluss auf deren Benennung haben. Hierfür muss der Gesetzgeber ggf. Wahlausschüsse bilden, wo gemeinsame, hochschulübergreifende Repräsentationsstrukturen bislang nicht bestehen.

Auch außerhalb der Gruppenrepräsentation ist bei § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Koop-BUA-G in der jetzigen Fassung unklar, welches Organ des jeweiligen Partners für die Bestimmung eines Dekans/einer Dekanin oder jeweils eine\*r Wissenschaftler\*in bzw. Nachwuchswissenschaftler\*in zuständig ist. Aufgrund der rechtlichen Verselbständigung der Kooperationsplattform drängt sich die Frage auf, ob es insoweit auf die Vertretung der jeweiligen Hochschule „nach außen“ ankommen soll. Dann läge das Nominierungsrecht bei der\*dem Leiter\*in bzw. der\*dem Vorstandsvorsitzenden der Charité (§ 56 Abs. 1 BerlHG, § 13 Abs. 10 S. 1 BerlUniMedG).

#### **d.) Kombinationsmodell**

Eine Kombination aus einer binnenorganisatorischen Stärkung der akademischen Repräsentationsorgane innerhalb der Körperschaft ergänzt um externe Beteiligungserfordernisse der zuständigen akademischen Gremien der Mitgliedseinrichtungen, beispielsweise bei der Bestätigung von Satzungen oder Haushaltsmitteln, ist rechtlich nicht nur möglich, sondern aus verschiedenen Gründen sogar empfehlenswert (vgl. hierzu BIIG). Empfehlenswert wäre in diesem Fall eine Differenzierung der Beteiligungsformen dergestalt, dass die Willensbildung in der Kooperationsplattform verbleibt, der Informationsfluss an die Hochschulgremien aber über Mitwirkungs- und ggf. Zustimmungsakte gewährleistet wird.

Dem steht auch nicht die Entscheidung des BVerfG zu Hochschulräten entgegen,<sup>93</sup> da bei einer derartigen Verschränkung der Leitungs- und Entscheidungsorganisation die zuständigen akademischen Gremien der Partneereinrichtungen der Kooperationsplattform nicht als extern gelten, sondern als Organe ihrer Mitgliedskörperschaften.

#### **e.) Evaluations- und Beobachtungspflichten des Gesetzgebers**

Wegen des experimentellen Charakters der gesetzgeberischen Unternehmung und der im Entwurf selbst angelegten Erfordernis der Flexibilität im Hinblick auf die Eigengesetzlichkeiten der Wissenschaftsorganisation und den Anreizsetzungen durch nationale und internationale Förderstrukturen würde es zudem den Beobachtungspflichten des Gesetzgebers entgegenkommen, wenn er die dauerhafte Verstetigung der Kooperationsplattform unter einen Evaluationsvorbehalt stellte.

### **IV. Sonstige Hinweise**

#### **a.) Zu § 1 (Errichtung und Rechtsstellung)**

§ 1 Abs. 1 Koop-BUA-G bezeichnet die Körperschaften, als deren gemeinsames Glied die Kooperationsplattform errichtet wird und die als Partner[innen] in der BUA verbunden sind. § 1 Abs. 2 Koop-BUA-G definiert diese Partner[innen] als Mitglieder der Kooperationsplattform. Das ist soweit unproblematisch. Untypisch im Hochschulrecht und verunklarend hinsichtlich der Bezeichnung der jeweiligen Akteur\*innen ist jedoch, dass der Gesetzesentwurf im Folgenden den Begriff „Partner“ weiterverwendet, wo eigentlich die Mitglieder der Körperschaft gemeint sind. Das ist zwar rechtlich nicht verboten, aber doch unschicklich und begriffsverwirrend. Empfehlenswert ist es daher, die Bezeichnung der Partner-/Mitgliedseinrichtungen der Kooperationsplattform als „Mitglieder“ zu verwenden und deren Bezeichnung als „Partner“ nur dort zu erwägen, wo es tatsächlich auch um die Partner[innen] der BUA geht (vgl. §§ 1 und 15 Abs. 1 Koop-BUA-G).

#### **b.) Zu § 2 (Zwecke und Aufgaben)**

Der Vorschrift fehlt jeglicher handhabbarer Regelungsgehalt. Was unter „administrative Basis“ zu verstehen sein soll, bleibt auch mit Blick auf die Entwurfsbegründung unklar. Diese verwendet zur scheinbaren Umschreibung des Norminhalts ebenso schillernde „Begriffe“, erschöpft sich im Wesentlichen in einer Wiederholung des Gesetzestextes.

---

<sup>93</sup> BVerfGE 136, 338, 376 f.: „die Mitwirkungsrechte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst [dürfen] weder durch staatliche Befugnisse noch durch Befugnisse eines mehrheitlich extern besetzten Hochschulrats entwertet werden“.

[Abs. 1 S. 2] Noch halbwegs bestimmbar als Aufgabe ist die Erbringung von „Dienstleistungen“; was daneben („und“) unter (sonstiger) Unterstützung zu verstehen sein soll, bleibt auch unter Berücksichtigung von Abs. 2 unklar.

Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 bestimmen zwar näher, wobei die Partnereinrichtungen unterstützt werden sollen, konkretisieren aber nicht näher, worin die Unterstützung bestehen soll.

Abs. 2 Nr. 3 Unterstützungsstrukturen, aber unklar, was darunter zu verstehen ist: entsprechender Verwaltungsapparat (personelle und sächliche Verwaltungsmittel)? Letztlich funktional bezogen auf Unterstützung, besagt nicht mehr als dass die Kooperationsplattform auch eine entsprechende Organisation haben darf, um Unterstützung leisten zu können, aber (immer noch) nicht, was Unterstützung eigentlich beinhaltet.

Ebenso unklar Abs. Nr. 4: Unterstützung bei der Bereitstellung, dem Betrieb und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen.

### c.) **Zu § 3 (Beteiligungserfordernisse)**

Die Begründung nimmt Bezug auf die einschlägige Verfassungsrechtsprechung zur Wissenschaftsfreiheit, ohne die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Der Gesetzgeber wird seiner Gestaltungsverantwortung aber nicht schon dadurch gerecht, dass er einfach nur formale Vorkehrungen gegen strukturelle Gefährdungen der Wissenschaft institutionalisiert. Er muss vielmehr durch „eine wissenschaftsadäquate Organisation des Gesamtgefüges der wissenschaftlichen Einrichtung für die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit einen geeigneten Rahmen [...] schaffen.“<sup>94</sup>

[Satz 1] Unklar: welche Rechtsqualität soll „Einvernehmen“ der akademischen Gremien haben? Üblicherweise wird im Verwaltungsorganisationsrecht darunter ein Beteiligungserfordernis innerhalb einer Verwaltungsorganisation verstanden. Hier wird aber die Kooperationsplattform gerade rechtlich verselbständigt. Es stellt sich daher die Frage, welche Folgen eine unterlassene Beteiligung hat oder wie die Einhaltung eines mit bestimmten Maßgaben abgegebenen Einvernehmens durchgesetzt werden kann. Dies ist mit Blick auf den damit verfolgten Zweck, die Wahrung wissenschaftsbezogener Belange im Sinne der BVerfG-Rechtsprechung zu ermöglichen, unerlässlich.

Dass Abgrenzung der „Unerheblichkeit“ durch Satzung geregelt werden soll (Einzelbegr., S. 16), führt nicht dazu, dass damit Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit ausgeschlossen werden können. Das Satzungsrecht steht ausschließlich dem aus den Hochschulleitungen bestehenden Vorstand der Kooperationsplattform zu (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 Koop-BUA-G). Damit fehlt es gerade an einer Einflussmöglichkeit der wissenschaftlich Tätigen auf die Konkretisierung bzw. Abgrenzung vermeintlich unerheblicher von erheblichen Beeinträchtigungen der Wissenschaftsfreiheit.

[Satz 2] Zu begrüßende Klarstellung, dass Beteiligungsrechte der jeweiligen Gremien gemäß den bestehenden Regelungen der Partner[innen] unberührt bleiben. Mit Blick auf die Normenwahrheit aber bedenklich, dass diese als „darüber hinausgehend“ bezeichnet werden. Mit der Konstruktion der Kooperationsplattform als rechtlich verselbständigte Einheit wirken die Beteiligungsrechte nur innerhalb der jeweiligen Hochschule, betreffen also die organschaftliche Beziehungen zwischen (bspw.) dem Akademischen Senat und der Hochschulleitung der jeweiligen Hochschule. Eine Missachtung von Beteiligungsrechten

---

<sup>94</sup> BVerfGE 139, 148, 175.

berührt mithin nicht die Wirksamkeit für oder gegen die Kooperationsplattform oder den darin zusammengeschlossenen Partnereinrichtungen.

**d.) Zu § 4 (Satzungen)**

Jedenfalls eine nähere Ausgestaltung des Beteiligungserfordernis nach § 3 Koop-BUA-G müsste in einer Satzung geregelt werden.

**e.) Zu § 5 (Organe)**

Nach ihren Aufgaben und ihren Funktionen ist die Geschäftsführung der Kooperationsplattform (§ 8 Abs. 1 Koop-BUA-G) ein wesentliches Organ der Kooperationsplattform, nämlich deren gesetzliche Vertretung, und als solches auch in § 5 zu benennen.

**f.) Zu § 6 (Vorstand)**

Es wird empfohlen in Rücksicht auf die gesetzliche Vertretung der Körperschaft durch die Geschäftsführung, den Vorstand nicht irritierend als Leitungs-, sondern als das Beschlussgremium zu benennen, das er bislang ist (z.B. als Verwaltungsrat) bzw. dessen Entscheidungskompetenzen zu überdenken.

**g.) Zu § 7 (Wissenschaftlicher Rat)**

Der Wissenschaftliche Rat ist mangels eigener Beschlusskompetenzen gegenwärtig nur ein Beirat. Mangels eigener Informations- und Kontrollkompetenzen vermag er auch keinen kompensierenden Informationsfluss zwischen der Kooperationsplattform und den akademischen Gremien ihrer Mitgliedseinrichtungen sicherzustellen. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit den Binnenorganen der BUA sollte zudem eine unterscheidbare Bezeichnung gewählt werden (z.B. Kooperationsrat).

Die Benennung seiner Mitglieder ist ungenügend geregelt; [§ 7 Abs. 1 Nr. 4] insbesondere gibt es keine (gemeinsamen hochschulübergreifenden) Gruppenvertretungen in den Gruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4. Der Gesetzgeber müsste hierzu erst gemeinsame Wahlausschüsse einrichten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 StudWG).

**h.) Zu § 9 (Personal)**

Es erscheint systemfremd, die Befugnisse der Dienstbehörde entsprechend der Öffnungsklausel in § 9 Abs. 1 Koop-BUA-G an eine (externe) juristische oder natürliche Person zu übertragen. Hier sollte eine Beschränkung auf die Mitglieder des Vorstandes oder die Mitgliedseinrichtungen erfolgen.

**i.) Zu § 10 (Angehörige)**

Die Angehörigen verfügen derzeit faktisch nur über die Rechtsstellung von Anstaltsnutzer\*innen oder Destinatären. Eigene Beteiligungsrechte sind nicht vorgesehen, die Erlangung und der Verlust ihres auf Zeit angelegten Status regelt und entscheidet allein der Vorstand. Zugleich soll über diesen Status die Nutzung von Ressourcen und Infrastrukturen der Mitgliedseinrichtungen ermöglicht werden. Dies ist eine der zentralen Funktionen der Kooperationsplattform und damit von unmittelbar wissenschaftsbezogener Relevanz. Hinreichende Sicherungen zum Schutz der Forschungsfreiheit vor Repressionen und Einflussnahmen über die Vergabe oder Entziehung des Angehörigenstatus sowie seiner Reichweite beim Zugang zu den Forschungsmitteln sind bislang nicht vorgesehen.

**j.) Zu § 11 (Finanzierung) und § 12 (Haushaltsführung und Haushaltsrechnung)**

Zwar sind die Akademischen Senate der Hochschulen nach der Konzeption des BerlHG nicht allein für die Entscheidung über den Haushalt der Hochschulen verantwortlich, sondern liegt diese Kompetenz über die Verteilung von Steuergeldern bei dem aus Hochschule, Gesellschaft, Parlament und Regierung gemeinsam gebildeten Kuratorium (§§ 61 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 1 Nr. 1, 87 BerlHG). Allerdings ist es sachgerecht, die Entscheidung und Kontrolle der von den Mitgliedshochschulen im Rahmen der eigenen Haushaltsverantwortung gegenüber der Kooperationsplattform nach § 11 Abs. 1 Koop-BUA-G zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hinsichtlich ihrer Verwendungsabsicht und wirklichen Verwendung (Rechnungslegung) auch den geldgebenden Organe bzw. deren Repräsentant\*innen zu überantworten.

## Anhang

### Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance

| Vorlage vom 29.07.2020   | Änderungsvorschlag  |
|--|---|
| <b>§ 1 Errichtung und Rechtsstellung</b>   |   |
| <p>(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die „Kooperationsplattform“ als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Sie ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) als gleichberechtigte Partnereinrichtungen (Partner) der Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA). Die englische Bezeichnung lautet „Collaboration Platform“.</p> |   |
| <p>(2) Mitglieder der Kooperationsplattform sind die in Absatz 1 genannten Partner.</p>  |   |
| <p>(3) Die Kooperationsplattform hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.</p>   |   |
| <p>(4) Die Kooperationsplattform kann ein eigenes Dienstsiegel führen.</p>   |   |
| <p>(5) Die Kooperationsplattform unterliegt der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p>   |   |
| <b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b>  |   |
| <p>(1) Die Kooperationsplattform stellt die administrative Basis für die Umsetzung von Verbundprojekten der BUA dar, die aus dem institutionsübergreifenden Charakter der Verbundziele entstehen. Sie unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner bei überinstitutionellen Kooperationen und stellt neue, gemeinsame Dienstleistungen zur Umsetzung der Verbund- und Kooperationsprojekte zur Verfügung.</p>  | <p>(1) Die Kooperationsplattform <u>fördert die Schaffung und Gestaltung eines integrativen Forschungsraums. Hierzu unterstützt sie</u> die Umsetzung von Verbundprojekten <u>ihrer Mitglieder durch die Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen, soweit hierfür</u> aus dem institutionsübergreifenden Charakter der Verbundziele <u>ein Bedarf entsteht. Sie stellt</u> Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern <u>ihrer Mitglieder</u> neue, gemeinsame Dienstleistungen zur Umsetzung der Verbund- und Kooperationsprojekte zur Verfügung.</p> |
| <p>(2) Zur administrativen Unterstützung bei der Schaffung und Gestaltung eines integrativen Forschungsraums hat die Kooperationsplattform folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern,</li> </ol>  | <p>(2) <u>Die Kooperationsplattform unterstützt die ihren Mitgliedern vorbehaltene kooperative Forschung ausschließlich administrativ. Hierzu hat sie</u> folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern,</li> </ol>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>2. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung einer gemeinsamen Agenda der kooperativen Forschung,</p> <p>3. Etablierung koordinierter Unterstützungsstrukturen für die Partner und Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen,</p> <p>4. Unterstützung der Partner bei der Bereitstellung, dem Betrieb und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen zur Unterstützung kooperativer Forschung,</p> <p>5. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung gemeinsamer Querschnittsaufgaben insbesondere im Bereich der Diversität und Gleichstellung,</p> <p>6. Öffentlichkeitsarbeit für die BUA und die Kooperationsplattform.</p>                          | <p>2. Unterstützung <u>der Mitglieder</u> bei der Umsetzung einer gemeinsamen Agenda der kooperativen Forschung,</p> <p>3. Etablierung Unterstützungsstrukturen für <u>ihre Mitglieder und Angehörigen</u> und Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen,</p> <p>4. Unterstützung <u>ihrer Mitglieder</u> bei der Bereitstellung, dem Betrieb und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen zur Unterstützung kooperativer Forschung,</p> <p>5. Unterstützung <u>ihrer Mitglieder</u> bei der Umsetzung gemeinsamer Querschnittsaufgaben insbesondere im Bereich der Diversität und Gleichstellung,</p> <p>6. Öffentlichkeitsarbeit für die BUA und die Kooperationsplattform.</p>  |
| <p><b>§ 3 Beteiligungserfordernis</b></p>   |  |
| <p><i>Variante 1</i></p>  |  |
| <p>Die Kooperationsplattform unterstützt die den Partnern vorbehaltene kooperative Forschung ausschließlich administrativ. Werden in diesem Zusammenhang durch Entscheidungen der Partner oder der BUA wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner in finanzieller, personeller oder struktureller Art nicht unerheblich berührt, ist das Einvernehmen sowohl mit den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Partner als auch mit den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Partner erforderlich. Darüber hinausgehende Beteiligungsrechte der jeweiligen Gremien gemäß den bestehenden Regelungen der Partner bleiben unberührt.</p> | <p><u>Die Kooperationsplattform und die BUA treffen Entscheidungen unter Beachtung der Beteiligungsrechte der zuständigen Gremien gemäß den bestehenden Regelungen ihrer Mitglieder. Werden durch Entscheidungen der Kooperationsplattform, der Mitglieder oder der BUA wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eines Mitglieds in finanzieller, personeller oder struktureller Art nicht unerheblich berührt, ist ein Einvernehmen mit den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern herzustellen. In diesem Fall sind die zuständigen akademischen Gremien über das Einvernehmen zu informieren. Ihre Befugnis, in eigener Zuständigkeit darüber hinausgehende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Gelingt die Herstellung eines Einvernehmens nach Satz 1 nicht oder ist es untunlich, bedarf die Entscheidung zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die zuständigen kollegialen Entscheidungsgremien der Mitglieder.</u></p> |



| <b>§ 3 Beteiligungserfordernis</b>  |   | <i>Variante 2</i> |
|---|---|-------------------|
| <p>Die Kooperationsplattform unterstützt die den Partnern vorbehaltene kooperative Forschung ausschließlich administrativ. Werden in diesem Zusammenhang durch Entscheidungen der Partner oder der BUA wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner in finanzieller, personeller oder struktureller Art nicht unerheblich berührt, ist das Einvernehmen sowohl mit den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Partner als auch mit den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Partner erforderlich. Darüber hinausgehende Beteiligungsrechte der jeweiligen Gremien gemäß den bestehenden Regelungen der Partner bleiben unberührt.</p> | <p>(1) <u>Die Kooperationsplattform und die BUA treffen Entscheidungen unter Beachtung der Beteiligungsrechte der zuständigen Gremien gemäß den bestehenden Regelungen ihrer Mitglieder.</u></p>  |                   |
|   | <p>(2) <u>Werden durch Entscheidungen der Plattform, der Mitglieder oder der BUA wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eines Mitglieds in finanzieller, personeller oder struktureller Art nicht unerheblich berührt, ist ein Beteiligungsverfahren nach Abs. 2 durchzuführen. Das Recht, die Durchführung des Verfahrens zu verlangen, haben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li><u>1. die Geschäftsführung,</u></li><li><u>2. der Verwaltungsrat,</u></li><li><u>3. der Kooperationsrat,</u></li><li><u>4. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Berliner Senats,</u></li><li><u>5. das zuständige kollegiale Entscheidungsgremium eines Mitglieds.</u></li></ol> <p><u>Im Fall der Nr. 5 bedarf ein entsprechender Beschluss außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.</u></p> |                   |
|   | <p>(3) <u>Im Beteiligungsverfahren informiert die Geschäftsführung der Plattform die Angehörigen sowie die zuständigen kollegialen Entscheidungsgremien ihrer Mitglieder über die beabsichtigte Entscheidung und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die abgegebenen Stellungnahmen leitet sie den Organen (§ 5) sowie den zuständigen kollegialen Entscheidungsgremien der Mitglieder</u></p>  |                   |

|   |  |
|---|--|
|   | <p><u>zu. Stellt die Sprecherin oder der Sprecher des Verwaltungsrats Einvernehmen fest, kann das ursprünglich zuständige Gremium die Entscheidung treffen, andernfalls wird die Entscheidung dem Kooperationsrat zur Beratung und Herstellung eines Einvernehmens vorgelegt. Der Kooperationsrat kann eine Mediatorin oder einen Mediator einsetzen, der ihm berichtet. Er kann einen Vermittlungsvorschlag beschließen, der das Beteiligungsverfahren nach Satz 1 neu auslöst. Findet der Vermittlungsvorschlag keine Zustimmung kann der Kooperationsrat die Entscheidung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder treffen. Andernfalls ist das Beteiligungsverfahren gescheitert und kann die Entscheidung nicht getroffen werden.</u></p> |
| <p><b>§ 4 Satzungen</b> <span style="float: right;"><i>Variante 1</i></span></p>  |  |
| <p>(1) Die Satzungen der Kooperationsplattform werden vom Vorstand erlassen. Sie bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzungen sind im Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform bekannt zu machen.</p>   | <p>(1) Die Satzungen der Kooperationsplattform werden vom Vorstand erlassen. Sie bedürfen der Bestätigung <u>der zuständigen kollegialen Entscheidungsgremien der Mitglieder sowie</u> der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzungen sind im Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform bekannt zu machen</p>  |
| <p>(2) Die Kooperationsplattform regelt durch Satzung insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle nach § 8, die Rechte und Pflichten der Angehörigen nach § 10, die Finanzierung nach § 11 sowie die Stimmrechtsübertragung der Organmitglieder und die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Umlaufverfahren der Organe.</p> | <p>(2) Die Kooperationsplattform regelt durch Satzung insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle (<u>§ 8</u>), die <u>Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens (§ 3)</u>, die <u>Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen (§ 10)</u>, die <u>Finanzierung (§ 11)</u> sowie die Stimmrechtsübertragung der Organmitglieder und die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Umlaufverfahren der Organe.</p>   |
| <p><b>§ 4 Satzungen</b> <span style="float: right;"><i>Variante 2</i></span></p>  |  |
| <p>(1) Die Satzungen der Kooperationsplattform werden vom Vorstand erlassen. Sie bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzungen sind im Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform bekannt zu machen.</p>   | <p>(1) Die Satzungen der Kooperationsplattform werden vom <u>Kooperationsrat</u> erlassen. Sie bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzungen sind im Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform bekannt zu machen.</p>  |
| <p>(2) Die Kooperationsplattform regelt durch Satzung insbesondere die Aufgaben der Geschäfts-</p>  | <p>(2) Die Kooperationsplattform regelt durch Satzung insbesondere die Aufgaben der Geschäfts-</p>   |



|   |   |
|---|---|
| <p>(4) Der Vorstand leitet die Kooperationsplattform. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Entscheidungen über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Kooperationsplattform,</li><li>2. Erlass der Satzungen der Kooperationsplattform,</li><li>3. Feststellung des Haushaltsplans gemäß § 106 Absatz 2 der Landshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist,</li><li>4. Bestätigung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 der Landshaushaltsordnung,</li><li>5. Bestellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung,</li><li>6. Entscheidungen über Beschaffungen und die administrative Unterstützung der Nutzung und Verteilung der Ressourcen,</li><li>7. Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus nach § 10.</li></ol> | <p>(4) Der <u>Verwaltungsrat</u> leitet die Kooperationsplattform. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Entscheidungen über <del>die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung</del> sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Kooperationsplattform,</li><li>2. Ausarbeitung der Satzung <u>zur Regelung der Grundordnung und anderer</u> Satzungen der Kooperationsplattform,</li><li>3. Entwurf des Haushaltsplans,</li><li>4. <u>Stellungnahme</u> zur Haushaltsrechnung,</li><li>5. Bestellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung,</li><li>6. Entscheidungen über Beschaffungen und die administrative Unterstützung der Nutzung und Verteilung der Ressourcen,</li><li>7. Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus nach <u>Maßgabe der Satzung</u>.</li></ol> |
| <p>(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Eine Vertretung ist zulässig. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.</p>   | <p>(5) Der <u>Verwaltungsrat</u> ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Eine Vertretung ist zulässig. Beschlüsse des <u>Verwaltungsrats</u> bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.</p>   |
| <p>(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 bedürfen folgende Entscheidungen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung für die Kooperationsplattform und Entscheidungen, die wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen zumindest eines Partners über Gebühr berühren,</li><li>2. Bestellung der Geschäftsführung,</li></ol>   | <p>(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 bedürfen folgende Entscheidungen der Zustimmung aller <u>Verwaltungsrats</u>mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung für die Kooperationsplattform und Entscheidungen, die wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen zumindest <u>einer Mitgliedseinrichtung</u> über Gebühr berühren,</li><li>2. Bestellung der Geschäftsführung,</li></ol>   |

|  |  |
|--|--|
| <p>3. Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands,<br/>4. Erlass der Beitragssatzung.</p>   | <p>3. Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands.</p>  |
|  |  |
| <p><b>§ 7 Wissenschaftlicher Rat</b></p>   | <p><b>§ 7 Kooperationsrat</b></p>  |
| <p>(1) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je eine Dekanin oder ein Dekan, die oder der von jedem der Partner bestimmt wird,</li> <li>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademischen Senate der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fakultätsrats der Charité die von dem jeweiligen Gremium aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes bestimmt werden,</li> <li>3. je eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler sowie je eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, die von jedem der Partner bestimmt werden,</li> <li>4. eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Partner aus jeder der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen bestimmt werden,</li> <li>5. eine gemeinsame Vertreterin der Frauenbeauftragten und eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Schwerbehindertenvertretungen der Partner, die aus deren jeweiliger Mitte bestimmt werden.</li> </ol> <p>Für die organschaftliche Aufgabenwahrnehmung im Wissenschaftlichen Rat wird den Mitgliedern keine Vergütung durch die Kooperationsplattform gewährt. Bei der Besetzung des Wissenschaftlichen Rats ist § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes anzuwenden.</p> | <p>(1) Mitglieder des <u>Kooperationsrats</u> sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je eine Dekanin oder ein Dekan <u>jedes Mitglieds sowie die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät</u></li> <li>2. eine Vertreterin <u>und</u> ein Vertreter der Akademischen Senate der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin sowie eine Vertreterin <u>und</u> ein Vertreter des Fakultätsrats <u>der Medizinischen Fakultät</u>,</li> <li>3. je eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler sowie je eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler,</li> <li>4. eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der <u>Mitglieder</u> aus jeder der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes,</li> <li>5. eine gemeinsame Vertreterin der Frauenbeauftragten und eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Schwerbehindertenvertretungen der <u>Mitgliedseinrichtungen</u>.</li> </ol> <p><u>Mit Ausnahme von Nr. 2 ist bei der Besetzung § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes anzuwenden.</u></p> |

|   |   |
|---|---|
|   | <p><u>(1a) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 werden von dem Präsidium des jeweiligen Mitglieds benannt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden aus der Mitte des jeweiligen Entsendungsgremiums, und zwar aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 werden von den Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Entsendungsgremiums gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulgesetzes bzw. § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vorgeschlagen und vom jeweiligen Entsendungsgremium gewählt. Zur Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 bilden die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 des Berliner Hochschulgesetzes bzw. § 8 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 des Berliner Universitätsmedizingesetzes je Gruppe einen gemeinsamen hochschulübergreifenden Wahlausschuss. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 werden von den jeweiligen Beauftragten bzw. Vertreterinnen und Vertreter an den Mitgliedseinrichtungen aus ihrer Mitte heraus bestimmt.</u></p> |
|   | <p>(1b) Für die organschaftliche Aufgabenwahrnehmung im <u>Kooperationsrat</u> wird den Mitgliedern keine Vergütung durch die Kooperationsplattform gewährt. <u>Die Regelung einer Vergütung durch die Mitglieder beleibt diesen unbenommen.</u></p>  |
| <p>(2) An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats nehmen die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; gleiches gilt für ein Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin.</p> | <p>(2) An den Sitzungen des <u>Kooperationsrats</u> nehmen die Mitglieder des <u>Verwaltungsrats</u> und die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann an den Sitzungen des <u>Kooperationsrats</u> mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; gleiches gilt für ein Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin.</p>  |
| <p>(3) Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben und</li> </ol>   | <p>(3) Der <u>Kooperationsrat</u> hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung und <u>Kontrolle des Verwaltungsrats</u> bei der Erfüllung seiner Aufgaben,</li> </ol>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>2. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans.</p>   | <p>2. <u>Entscheidung über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung der Kooperationsplattform.</u></p> <p>3. <u>Feststellung des Haushaltsplans gemäß § 106 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist.</u></p> <p>4. <u>Bestätigung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.</u></p> <p>5. <u>Erlass der Grundordnung, der Beitragssatzung und der anderen Satzungen der Kooperationsplattform.</u></p> <p>6. <u>Entscheidungen in den Fällen des § 3 Absatz 2.</u></p> <p>7. <u>Bestätigung in den Fällen des § 10 Absatz 3.</u></p> <p>8. <u>Stellungnahmen zu Vorhaben und Verträgen nach § 11 Absatz 2 und 3 und § 13 sowie zu Angelegenheiten, welche die Vorhaben der kooperativen Forschung im Land Berlin als Ganzes betreffen.</u></p> |
| <p>(4) Der Wissenschaftliche Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.</p> | <p>(4) Der <u>Kooperationsrat</u> ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Beschlüsse des <u>Kooperationsrats</u> bedürfen der Mehrheit der Stimmen <u>seiner</u> anwesenden Mitglieder.</p>   |
|   | <p><u>(4a) Mitglieder des Kooperationsrats haben unter Wahrung der Vertraulichkeit ein Informations- und Akteneinsichtsrecht gegenüber der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat.</u></p>  |
| <p>(5) Der Wissenschaftliche Rat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, die oder der die Sitzungen einberuft und leitet.</p>  | <p>(5) Der <u>Kooperationsrat</u> tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, die oder der die Sitzungen einberuft und leitet.</p>  |
| <p><b>§ 8 Geschäftsführung</b></p>  |  |
| <p>(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt und verantwortet die laufende Verwaltung der Kooperationsplattform nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vertritt die Geschäftsführerin oder</p>                            | <p>(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt und verantwortet die laufende Verwaltung der Kooperationsplattform nach Maßgabe der Beschlüsse des <u>Verwaltungsrats</u>. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vertritt die Geschäfts-</p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>der Geschäftsführer die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter. Sie oder er unterliegt dem Weisungsrecht des Vorstands.</p>   | <p>führerin oder der Geschäftsführer die Sprecherin oder den Sprecher des <u>Verwaltungsrats</u> gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter. Sie oder er unterliegt dem Weisungsrecht des <u>Verwaltungsrats</u>.</p>   |
| <p>(2) Zur Unterstützung der Organe der Kooperationsplattform wird eine Geschäftsstelle errichtet, die von der Geschäftsführung geleitet wird.</p>  |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Personal</b></p>  |   |
| <p>(1) Die Kooperationsplattform ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten administrativen Personals. Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle und Dienstbehörde ist der Vorstand, der diese Befugnisse auf eine natürliche oder juristische Person übertragen kann.</p> | <p>(1) Die Kooperationsplattform ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten administrativen Personals. Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle und Dienstbehörde ist der <u>Verwaltungsrat</u>, der diese Befugnisse auf <u>ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Mitglied der Kooperationsplattform übertragen kann</u>.</p>  |
| <p>(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Kooperationsplattform sind nach den für die Beschäftigten des Landes Berlin geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen zu regeln.</p>   | <p>(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Kooperationsplattform sind nach den für die Beschäftigten <u>der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin</u> geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen zu regeln.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10 Angehörige</b></p>   |   |
| <p>(1) Mitglieder der Partner gemäß § 43 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes sowie Beschäftigte außeruniversitärer Partnerorganisationen der BUA können für institutionenübergreifende Projekte befristet den Status einer oder eines Angehörigen erhalten.</p>         | <p>(1) Mitglieder der <u>Mitgliedseinrichtungen</u> gemäß § 43 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes <u>sind Angehörige der Kooperationsplattform</u>. <u>Außerdem</u> können Beschäftigte außeruniversitärer Partnerorganisationen der BUA für institutionenübergreifende Projekte befristet den Status einer oder eines Angehörigen erhalten. <u>Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln</u>.</p> |
| <p>(2) Angehörige der Kooperationsplattform können die durch die Partner zur Verfügung gestellte Infrastruktur und sonstige Ausstattung gemäß deren Regeln und Satzungen nutzen.</p>  | <p>(2) Angehörige der Kooperationsplattform können die durch <u>die Mitglieder für die Zwecke kooperativer Forschung</u> zur Verfügung gestellte Infrastruktur und sonstige Ausstattung gemäß deren Regeln und Satzungen nutzen.</p>  |
| <p></p>   | <p>(3) <u>Hebt der Verwaltungsrat den Angehörigenstatus einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers nach § 6 Absatz 4 Nummer 7 auf, kann diese oder dieser eine Begründung und die Bestätigung der Aufhebung durch den Kooperationsrat verlangen. Wird die Bestätigung versagt, darf die</u></p>  |



|  |   |
|--|---|
|  | <u>Aufhebung durch den Verwaltungsrat nicht aus demselben Grund erfolgen.</u>   |
| <b>§ 11 Finanzierung</b>   |   |
| (1) Die Partner tragen die laufenden Kosten der Kooperationsplattform. Das Nähere regelt eine Beitragssatzung der Kooperationsplattform.   | (1) Die <u>Mitglieder</u> tragen die laufenden Kosten der Kooperationsplattform. Das Nähere regelt <u>die Beitragssatzung</u> .   |
| (2) Darüber hinaus kann die Kooperationsplattform mit den Partnern öffentlich-rechtliche Verträge zur Finanzierung gesonderter Projekte, Vorhaben oder Anschaffungen der Kooperationsplattform schließen.  | (2) Darüber hinaus kann die Kooperationsplattform mit <u>ihren Mitgliedern</u> öffentlich-rechtliche Verträge zur Finanzierung gesonderter Projekte, Vorhaben oder Anschaffungen der Kooperationsplattform schließen.   |
| (3) Die Kooperationsplattform kann Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden. Mittel Dritter können in den Leistungsberichten der Partner entsprechend den nach der Beitragssatzung zu leistenden Beiträgen berücksichtigt werden.  | (3) Die Kooperationsplattform kann Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden. Mittel Dritter können in den Leistungsberichten der <u>Mitglieder</u> entsprechend den nach der Beitragssatzung zu leistenden Beiträgen berücksichtigt werden.   |
| (4) Kreditaufnahmen der Kooperationsplattform sind unzulässig.   |   |
| <b>§ 12 Haushaltsführung und Haushaltsrechnung</b>   |   |
| (1) Die Kooperationsplattform erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere wissenschaftsfördernde Zwecke.  |   |
| (2) Der Haushaltsplan ist von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rats vor Beginn des Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegen, der den Haushaltsplan feststellt. Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushalt sind unmittelbar verbindlich.   | (2) <u>Vor Beginn des Haushaltsjahres legt die Geschäftsführung dem Verwaltungsrat einen Entwurf für den Haushaltsplan vor. Der vom Verwaltungsrat freigegebene Entwurf wird dem Kooperationsrat zugeleitet, der den Haushaltsplan feststellt.</u> Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushalt sind unmittelbar verbindlich.   |
| (3) Die Geschäftsführung stellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Haushaltsrechnung auf und legt diese dem Vorstand vor. Die Haushaltsrechnung wird durch zu bestellende Abschlussprüfende geprüft. Abschlussprüfende können Wirtschaftsprüfende oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Dem Vorstand obliegt die Entlastung der Geschäftsführung, welche der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. | (3) Die Geschäftsführung stellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Haushaltsrechnung auf und legt diese <u>nach Stellungnahme durch die Verwaltungsrat dem Kooperationsrat zur Bestätigung</u> vor. Die Haushaltsrechnung wird durch zu bestellende Abschlussprüfende geprüft. Abschlussprüfende können Wirtschaftsprüfende oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Dem <u>Verwaltungsrat</u> obliegt die Entlastung der Geschäftsführung, welche der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. |

|  |   |
|--|---|
| <p>(4) Die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Kooperationsplattform unterliegt der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) geändert worden ist.</p>  | <p>(4) Die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Kooperationsplattform <u>unterstehen</u> der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) geändert worden ist.</p>   |
| <p>(5) Das Land Berlin haftet für Verbindlichkeiten der Kooperationsplattform als Gewährträger.</p>  |   |
|  |   |
| <p><b>§ 13 Zusammenarbeit mit den Partnern</b></p>   | <p><b>§ 13 Integrative Zusammenarbeit und Kooperation</b></p>   |
| <p>Die Kooperationsplattform soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Leistungen der Partner in Anspruch nehmen. Hierzu schließt die Kooperationsplattform öffentlich-rechtliche Verträge mit den Partnern ab, in denen auch die Erstattung der entstehenden Kosten geregelt wird.</p>  | <p>Die Kooperationsplattform soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Leistungen der <u>Mitglieder</u> in Anspruch nehmen. Hierzu schließt die Kooperationsplattform öffentlich-rechtliche Verträge mit <u>ihren Mitgliedern</u> ab, in denen auch die Erstattung der entstehenden Kosten geregelt wird.</p>   |
|  |   |
| <p><b>§ 14 Datenschutz</b></p>   | <p><b>§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p>   |
| <p>(1) Die Kooperationsplattform darf personenbezogene Daten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihrer Angehörigen (§ 10),</li> <li>2. der in die Organstruktur eingebunden Personen sowie</li> <li>3. Dritter</li> </ol> <p>erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 erforderlich ist.</p>   | <p>(1) Die Kooperationsplattform darf personenbezogene Daten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihrer Angehörigen (§ 10),</li> <li>2. der in die Organstruktur eingebunden Personen sowie</li> <li>3. Dritter</li> </ol> <p><u>verarbeiten</u>, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 erforderlich ist.</p>   |
| <p>(2) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Kooperationsplattform sowie an die Partner übermittelt werden, wenn die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse</p> | <p>(2) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Kooperationsplattform sowie an <u>die Mitglieder</u> übermittelt werden, wenn die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im</p> |

|   |  |
|---|--|
| erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegen.  | öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegen.  |
| (3) Personenbezogene Daten dürfen an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist.  |  |
| <b>§ 15 Übergang</b>  |  |
| (1) Die Kooperationsplattform tritt mit der Errichtung in die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen ein, die die Partner in Bezug auf die Kooperationsplattform geschlossen haben. Gesetzliche Rechte und Pflichten gehen mit der Errichtung auf die Kooperationsplattform über. Die jeweiligen akademischen Gremien der Partner sind darüber zu informieren, welche Rechte und Pflichten übergegangen sind. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.   | (1) Die Kooperationsplattform tritt mit der Errichtung in die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen ein, die die <u>Partner der BUA</u> in Bezug auf die Kooperationsplattform geschlossen haben. Gesetzliche Rechte und Pflichten gehen mit der Errichtung auf die Kooperationsplattform über. Die jeweiligen akademischen Gremien der <u>Mitglieder</u> sind darüber zu informieren, welche Rechte und Pflichten übergegangen sind. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.   |
| (2) Die mit den Partnern bestehenden Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Dienstaufgaben für die Kooperationsplattform versehen, sollen mit der Errichtung mit allen Rechten und Pflichten auf die Kooperationsplattform übergehen. Der Übergang ist mit jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren. Die Kooperationsplattform wird die Zeiten einer Beschäftigung für die BUA bei den Partnern so anrechnen, als wären sie bei der Kooperationsplattform verbracht worden. Sind die Rechte und Pflichten tarifvertraglich geregelt, werden diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit der Kooperationsplattform und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zum Nachteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers geändert werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 4 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag nicht mehr gilt, oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages, dessen Anwendung zwischen der Kooperationsplattform und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Betriebsbedingte Kündigungen auf Grund des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. | (2) Die <u>mit den Mitgliedern</u> bestehenden Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Dienstaufgaben für die Kooperationsplattform versehen, sollen mit der Errichtung mit allen Rechten und Pflichten auf die Kooperationsplattform übergehen. Der Übergang ist mit jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren. Die Kooperationsplattform wird die Zeiten einer Beschäftigung für die BUA bei <u>deren</u> Partnern so anrechnen, als wären sie bei der Kooperationsplattform verbracht worden. Sind die Rechte und Pflichten tarifvertraglich geregelt, werden diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit der Kooperationsplattform und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zum Nachteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers geändert werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 4 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag nicht mehr gilt, oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages, dessen Anwendung zwischen der Kooperationsplattform und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Betriebsbedingte Kündigungen auf Grund des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. |

(3) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 2 erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf die Kooperationsplattform übergehen, stellt die Kooperationsplattform sicher, dass die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die zuletzt durch Beschluss vom 12. Dezember 2019 (BAnz AT 2. Januar 2020 B1) geändert worden ist, geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und erhalten werden oder erhalten bleiben. Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern oder weiter zu versichern

(4) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse übergegangen sind, führen die bis zum Übergang zuständigen Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort, bis bei der Kooperationsplattform ein Personalrat gebildet wurde, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Errichtung der Kooperationsplattform. Entsprechendes gilt für die Fortführung der Geschäfte durch die bis zum Übergang zuständigen Frauenvertreterinnen.

(4) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse übergegangen sind, führen die bis zum Übergang zuständigen Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort, bis bei der Kooperationsplattform ein Personalrat gebildet wurde, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten ab Errichtung der Kooperationsplattform. Entsprechendes gilt für die Fortführung der Geschäfte durch die bis zum Übergang zuständigen Frauenvertreterinnen.

*/mp & Mi*